

LEITFADEN

für ehrenamtliche Betreuer im Landkreis Freudenstadt

Landratsamt Freudenstadt
Dezernat II - Sozialamt
Betreuungsbehörde
Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt

Ihre Ansprechpartner

Frau Keppler
Telefon: 07441 920-6174
Email: j.keppler@kreis-fds.de

Frau Maier
Telefon: 07441 920-6251
Email: c.maier@kreis-fds.de

Frau Rupp
Telefon: 07441 920-6171
Email: rupp@kreis-fds.de

Frau Schäfer
Telefon: 07441 920-6114
Email: i.schaefer@kreis-fds.de

Frau Wurster
Telefon: 07441 920-6158
Email: y.wurster@kreis-fds.de



Einleitung

Zum 1. Januar 1992 löste ein neues Betreuungsrecht das bis dahin mehr als 100 Jahre geltende Vormundschaftsrecht ab, das mit einschneidenden Eingriffen in die Grundrechte der Betroffenen verbunden war. Der Begriff der „Entmündigung“, den viele Menschen bis heute mit einer Entrechtung und Entwürdigung verbinden, hat mit dem heutigen Betreuungsrecht nichts mehr gemeinsam.

Zum 01.01.2023 trat eine weitere Modernisierung des Betreuungsrechts in Kraft, mit der die Rechte der Betroffenen weiter gestärkt werden sollen.

Ziel des Gesetzes ist es, Menschen durch rechtliche Unterstützung zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung zu verhelfen. Im Mittelpunkt stehen die Wünsche der betroffenen Menschen.

Sie haben die verantwortungsvolle Aufgabe übernommen, eine rechtliche Betreuung zu führen. Dafür bedanken wir uns bei Ihnen.

Die Betreuungsbehörde will Sie bei dieser wichtigen Arbeit unterstützen. Mit dem vorliegenden Leitfaden für ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen möchten wir Ihnen eine Arbeitshilfe an die Hand geben. Neben Informationen zu den einzelnen Aufgabenkreisen, finden Sie deshalb auch Checklisten, Übersichten und Formblätter sowie Hinweise zur rechtlichen Vertretung.

Der Leitfaden ist eine unverbindliche Information zur Unterstützung für ehrenamtliche BetreuerInnen. Für rechtsverbindliche Informationen empfehlen wir einen Rechtsanwalt oder das Betreuungsgericht zu Rate zu ziehen.

Sofern in der Folge die männliche Form gewählt wurde, schließt dies die weibliche Form mit ein.

Harald Dürrschnabel
Leiter des Sozialamtes

Yvonne Wurster
Sachgebietsleiterin
der Betreuungsbehörde

Jana Keppler
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
der Betreuungsbehörde



Inhaltsverzeichnis

Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Betreuer	1
Anhang A1: Basisblatt für die Betreuung	
Anhang A2: Checkliste für den Start der Betreuung	
Anhang A3: Merkblatt zur Haftpflichtversicherung	
Anhang A4: Muster Antrag auf Aufwandsentschädigung aus Vermögen	
Anhang A5: Muster Antrag auf Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse	
Anhang A6: Genehmigungspflichtige Maßnahmen	
Anhang A7: Handlungshilfe Jahresbericht	
Aufgabenkreis der Vermögenssorge	2
Anhang A1: Checkliste Vermögenssorge	
Anhang A2: Information zu Leistungen des Sozialamtes	
Anhang A3: Muster Betreuerbericht mit Vermögenssorge Gericht FDS	
Anhang A4: Muster Betreuerbericht nur Personensorge Gericht FDS	
Anhang A5: Muster Rechnungslegung Gericht Horb	
Anhang A6: Muster Betreuerbericht über die persönlichen Verhältnisse	
Aufgabenkreis der Gesundheitssorge	3
Anhang A1: Checkliste Gesundheitssorge	
Anhang A2: Krankheitsbilder – Ein kurzer Überblick	
Anhang A3: Muster Antrag auf Genehmigung einer Heilbehandlung	
Anhang A4: Ärztekammer zur Einwilligungsfähigkeit	
Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung	4
Anhang A1: Checkliste bei Wohnungsauflösung	
Anhang A2: Muster Antrag auf Wohnungsauflösung	
Anhang A3: Checkliste bei Heimunterbringung	
Aufgabenkreis Unterbringung u. Unterbringungsähnliche Maßnahmen	5
Anhang A1: Checkliste Unterbringung	
Anhang A2: Muster Antrag auf geschlossene Unterbringung	
Anhang A3: Muster Antrag auf unterbringungsähnliche Maßnahme	
Anhang A4: Muster ärztliches Zeugnis	
Weitere Aufgabenkreise	6
Ende der Betreuung	7
Vorsorgende Verfügungen	8
Hinweise auf andere Hilfsangebote	9



Rechte & Pflichten des Betreuers

Den gesetzlichen Rahmen Ihrer Tätigkeit bildet das Betreuungsrecht. Dieses ist hauptsächlich in den §§ 1814 ff BGB geregelt. Daneben finden sich Regelungen zum gerichtlichen Verfahren im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - §§ 271 ff. FamFG.

Rechtliche Betreuung ist keine soziale Betreuung

Der Begriff der Betreuung führt häufig zu Missverständnissen und falschen Erwartungen. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Betreute vom Betreuer in seinem Alltagsleben sowie in allen sozialen Bereichen umsorgt wird.

Ein rechtlicher Betreuer ist jedoch vorrangig für die rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten innerhalb der übertragenen Aufgabenkreise verantwortlich. Zwischen Betreuer und Betreuten muss ein regelmäßiger persönlicher Kontakt bestehen, anstehende Angelegenheiten sind zu besprechen. Es gehört aber beispielsweise nicht zu den Aufgaben eines rechtlichen Betreuers, erforderliche Pflegeleistungen für den Betreuten selbst vorzunehmen.

Der Betreuerausweis

Für die Legitimation als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer erhält der Betreuer eine Bestellsurkunde, den sog. Betreuerausweis (§ 290 FamFG). Dieser (und nicht der gerichtliche Beschluss) muss in der Regel zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt werden. Zum Teil wird auch eine Kopie der Bestellsurkunde verlangt. Der Betreuer hat aufgrund des Betreuerausweises das Recht, im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises für den Betroffenen zu handeln. Für Dritte, wie beispielsweise Banken oder Krankenkasse, ist der Betreuerausweis von großer Wichtigkeit.

Selbstbestimmung und Betreuung - kein Widerspruch

Ein Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Wenn möglich unterstützt er den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten selbst zu regeln und macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist (§ 1821 BGB). In seinen Aufgabenkreisen kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB). Der Betreute ist durch die Betreuung nicht entmündigt, möglicherweise aber aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht geschäftsfähig.

Alle Lebensbereiche, die nicht zu den übertragenen Aufgabenkreisen gehören, muss die betreute Person eigenverantwortlich oder mit Hilfe Dritter lösen. Innerhalb des Aufgabenkreises ist ferner dem Vorrang der Selbsthilfe Rechnung zu tragen. Das heißt, dass Sie die Eigenständigkeit der betreuten Person respektieren und nach



Kräften fördern sollen. Soweit möglich, soll sie ihre Angelegenheiten selbst erledigen und die hierfür notwendigen Entscheidungen eigenverantwortlich treffen. Nur soweit die betreute Person damit überfordert ist, ist Ihr Tätigwerden gefragt.

Haben Sie den Eindruck, von Dritten nur deshalb kontaktiert zu werden, weil die direkte Kommunikation mit der betreuten Person als zu aufwendig oder unbequem empfunden wird, kann es notwendig sein, auf Ihren beschränkten Aufgabenbereich als rechtlicher Betreuer und die vorrangige Selbstvertretung der betroffenen Person hinzuweisen. Im sozialrechtlichen Bereich sollten Sie darauf achten, dass die betreute Person bestehende Auskunfts- und Beratungsansprüche tatsächlich wahrnimmt, und ihr dabei helfen, diese gegenüber den Sozialleistungsträgern geltend zu machen. hierfür kann der Hinweis auf gesteigerte Beratungspflichten gegenüber betreuten Personen und die bestehende Amtsermittlungspflicht hilfreich sein (§§ 14, 15 SGB I, § 20 SGB X, §§ 10 Abs. 2, 11 SGB XII, § 106 SGB IX).

Als Betreuer sorgen Sie dafür, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Sie müssen dazu die Wünsche des Betreuten feststellen und diesen im Regelfall folgen. Den Wünschen ist nur dann nicht zu entsprechen, wenn der Betreute selbst oder sein Vermögen dadurch erheblich gefährdet würde **und** der Betreute diese Gefahr wegen seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennt oder die Befolgung der Wünsche Ihnen als Betreuer nicht zuzumuten ist (§ 1821 Abs. 3 BGB).

Die Nichtbeachtung gerechtfertigter Wünsche stellt für Betreuer eine Pflichtwidrigkeit dar, die Maßnahmen des Betreuungsgerichts (§ 1821 Abs. 1 und 2, § 1862 Abs. 3 BGB) auslösen kann.

Vor einigen wichtigen Entscheidungen ist, unabhängig davon ob der Betreute einverstanden ist oder nicht, die Genehmigung des Betreuungsgerichtes (Amtsgericht) einzuholen. (siehe hierzu Extrablatt „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“)
Die Genehmigung ist vor der Durchführung der Maßnahme erforderlich!

In den folgenden Kapiteln werden wir zu den einzelnen Aufgabenkreisen jeweils darstellen, bei welchen Entscheidungen das Betreuungsgericht eine Genehmigung erteilen muss. Im Zweifelsfall gilt der Grundsatz, lieber einmal zu oft als zu wenig beim Betreuungsgericht nachzufragen.

Als Betreuer steht Ihre Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts (§ 1862 BGB). Kommt der rechtliche Betreuer erteilten Weisungen des Betreuungsgerichts nicht nach, kann er durch Zwangsgeld zur Erfüllung der Pflichten angehalten werden (§ 1862 Abs. 3 BGB).

Neben der Wunscherfüllungspflicht gibt es insbesondere folgende Pflichten:

- Erstellung eines Anfangsberichts (§ 1863 Abs. 1 BGB) (gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die schon vor ihrer Bestellung eine familiäre oder persönliche Bindung zu dem Betreuten hatten)



- Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen (§ 1822 BGB); der Betreuer muss nur über die „persönlichen Lebensumstände“ Auskunft erteilen, nicht aber über die Vermögensverhältnisse im Detail. Einschränkungen der Auskunftspflicht sind in § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB geregelt.
- Zu Beginn einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge ist ein Vermögensverzeichnis zu erstellen (§ 1835 BGB). Sofern es sich nicht um eine befreite Betreuung handelt, ist danach jährlich über die Verwaltung des Vermögens Rechnung zu legen (§ 1865 BGB)
- Mitteilung an das Betreuungsgericht über wesentliche Änderungen (§1864 BGB)
- Erstellung eines Jahresberichts (§ 1863 Abs. 3 BGB)
- Erstellung eines Schlussberichts (§ 1863 Abs. 4 BGB)
- Ist damit zu rechnen, dass die Wohnung des Betreuten gekündigt wird, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen (§ 1833 Abs, 2 BGB)

Insichgeschäfte

Ein Betreuer kann nicht im Namen des Betreuten mit sich im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft vornehmen. Dies stellt ein In-sich-Geschäft nach § 181 BGB dar. Beispielweise kann der Betreuer also nicht das Grundstück der betreuten Person für sich oder eine dritte Person erwerben. Ebenso ist die Vertretungsmacht des Betreuers regelmäßig ausgeschlossen für Geschäfte der betreuten Person mit Ihrem Ehegatten, Lebenspartnerin / Lebenspartner oder Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge), (§ 1824 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Tipps zur Aktenführung

Im Rahmen eines oft mehrjährigen Betreuungsverfahrens sind in der Regel viele Unterlagen für die betreute Person zu verwalten und es kann umfangreicher Schriftverkehr entstehen. Eine systematische und übersichtliche Dokumentation erleichtert Ihnen die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber dem Gericht und vermeidet auch Auseinandersetzungen mit der betreuten Person oder dessen Angehörigen über die Führung der Betreuung.

Die Aktenführung muss insbesondere dann lückenlos sein, wenn Ihnen der Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen wurde. Kontoauszüge und Quittungen sollten daher vollständig und chronologisch geordnet abgeheftet werden. Von Ihnen versandte Schriftstücke sollten in Kopie zur Akte genommen werden. Ggf. ist zusätzlich zu vermerken, wem das Schreiben wann übergeben wurde. Zumindest über wichtige Gespräche und Telefonate sollte ein kurzer Aktenvermerk gefertigt werden, aus dem sich der Zeitpunkt und die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs ergeben (siehe „Basisblatt für die Betreuung“).



Haftpflichtversicherung für Betreuer

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat eine Sammelversicherung für ehrenamtliche Betreuer bei der Ecclesia-Versicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Ausübung der Tätigkeit als Betreuer verursacht worden sind.

Die Haftpflicht-Versicherung deckt je Schadensereignis Personen- und Sachschäden pauschal bis zu 10 Mio. EUR sowie Vermögensdrittsschäden bis zu 100.000 EUR ab, wobei Schadenersatzansprüche des Betreuten als auch anderer Personen abgedeckt sind. Bei Vermögensschäden sind pro Versicherungsfall 250.000 € bzw. 500.000 EUR pro Jahr abgedeckt (wenn z.B. Anträge auf Sozialleistungen versäumt oder verspätet gestellt werden).

Der Versicherungsschutz ist nachrangig, dies bedeutet eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorrangig leistungspflichtig.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich u. a. nicht auf Gefahren im Zusammenhang mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen. Auch empfiehlt es sich dringend, die unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betreuten üblichen Versicherungen (Privathaftpflicht- und Hausratversicherung etc.) fortzuführen oder abzuschließen.

Für direkte Wege, die im Rahmen der Betreuertätigkeit absolviert werden, besteht eine Unfallversicherung (z.B. 50.000 EUR bei Invalidität).

Weitere Informationen, insbesondere zum Umfang des Versicherungsschutzes und dem Ansprechpartner bei möglichen Schadensfällen, können dem im Anhang zu diesem Kapitel beigefügten Merkblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg entnommen werden (Anhang A1).

Aufwandsentschädigung für Betreuer

Als Ersatz für die im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Ausgaben (z. B. Fahrtkosten, Telefon, Porto) besteht bei einer ehrenamtlich geführten Betreuung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in Form einer Pauschale in Höhe von 425,00 EUR für zwölf Monate gewährt. Bis 31.12.2022 beträgt die Pauschale jährlich 400,00 EUR.

Die Pauschale ist aus dem Vermögen des Betreuten zu zahlen. Wenn der Betreute mittellos ist (dies beurteilt sich nach den Bestimmungen des SGB XII), wird die Pauschale aus der Staatskasse gezahlt.



Wichtig: Die Pauschale wird nicht automatisch gewährt, sondern muss beantragt werden. Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag. Die Aufwandsentschädigung gehört grundsätzlich zum steuerpflichtigen Einkommen. Sie fällt jedoch unter den Freibetrag von derzeit 3.000,00 € (gemäß § 3 Nr. 26b Einkommenssteuergesetz- EStG).

Weitere Hinweise

Auch ehrenamtliche Betreuer haben sich Urlaub verdient oder können aus anderen Gründen vorübergehend an der Wahrnehmung der Betreueraufgaben verhindert sein. Wichtig ist, dass Sie die Unterstützungsangebote (z.B. den Pflegedienst) und die Betreuungsbehörde über Ihre Abwesenheit unterrichten.

Mit ehrenamtlichen Betreuern, die keine familiäre Bindung oder persönliche Beziehung zur betreuten Person haben, soll der Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen. Für alle anderen Betreuer ist dies freiwillig.

Beratung und Unterstützung

Ehrenamtliches Engagement in dem komplexen Gebiet der rechtlichen Betreuung ist sehr anspruchsvoll und fordert häufig die ganze Person. Es liegt in der Sache begründet, dass ein ehrenamtlicher Betreuer an persönliche Grenzen kommen kann. Jeder Betreuer hat das Recht auf Beratung und Unterstützung, die bei folgenden Stellen in Anspruch genommen werden kann:

- Landratsamt Freudenstadt – Betreuungsbehörde, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, Telefon: 07441-920-6158 (Frau Wurster) oder -6174 (Frau Keppler)
Die Betreuungsbehörden sind bei den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Danach haben sie u. a. die Aufgabe, Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte auf ihren Wunsch hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Behörde sorgt ferner dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu deren Fortbildung vorhanden ist und unterstützt das Betreuungsgericht. Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten der Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen.



- DRK-Betreuungsverein, Hirschkopfstraße 18, 72250 Freudenstadt, Telefon: 07441-8671301 – Ansprechpartnerin: Frau Mast

In fast allen Stadt- und Landkreisen existieren Betreuungsvereine, die neben den Betreuungsbehörden Beratungs- und Hilfsangebote für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bereitstellen. Die Vereine haben insbesondere die Aufgabe, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden. Darüber hinaus beraten und unterstützen sie zu Betreuenden bestellte Familienangehörige, andere ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Vorsorgebevollmächtigte. Mit ehrenamtlichen Betreuern schließen sie eine Vereinbarung zur Begleitung ab, sofern dies gesetzlich erforderlich ist oder von den Ehrenamtlichen gewünscht wird. In diesem Zusammenhang erklären sie sich auch bereit, eine Verhinderungsbetreuung zu übernehmen. Ob eine Verhinderungsbetreuung dann im Einzelfall eingerichtet wird, entscheidet das Betreuungsgericht.

- sowie bei dem für Sie zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht)

Weitere Hilfsangebote von privater und öffentlicher Seite sind in Kapitel 9 aufgelistet.



Anhang A1

Basisblatt für die Betreuung

Informationen zur betreuten Person

Vorname, Name,

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Familienstand (seit)

Konfession

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Telefon-Nummer

e-mail

Telefon Einrichtung

Mail Einrichtung

Betreuungsgericht

Aktenzeichen

Aufgaben:

- () Vermögen
- () Gesundheit
- () Behörden
- () Post
- () Aufenthaltsbestimmung
- () Unterbringung / Freiheitsentziehende Maßnahmen

- () sonstige _____
- () Einwilligungsvorbehalt/e _____



Gesundheitsversorgung

Krankenkasse

Mitgliedsnummer

Ansprechpartner / Kontaktdaten

Befreiung von der Zuzahlung () ja () nein

Pflegegrad _____ seit _____ Neueinstufung beantragt _____

Schwerbehindertenausweis () ja () nein gültig bis _____

Grad der Behinderung _____ Merkzeichen _____

Hausarzt / Kontaktdaten

Weitere Ärzte / Kontaktdaten

Renten

(Bezeichnung, Rentenversicherungsträger, Renten-Nummer)

(Bezeichnung, Rentenversicherungsträger, Renten-Nummer)

Vermögen:

Finanzinstitut, Kontonummer

Finanzinstitut, Kontonummer

Sonstige Vermögenswerte (Immobilien, Schmuck etc.)



regelmäßige Einkünfte

Arbeitseinkommen _____

Rente _____

Wohngeld _____

Kindergeld _____

Arbeitslosengeld II (SGB II) _____

Grundsicherung (SGB XII) _____

Unterhalt _____

Sonstiges _____

regelmäßige Zahlungsverpflichtungen, insbesondere für die Unterkunft

Miete _____

Nebenkosten _____

Heimkosten _____

Soziale Assistenz _____

Sonstiges _____

Für den Todesfall

() Bestattungsvertrag liegt vor (Institut _____)

() Testament liegt vor, hinterlegt bei _____

() Geburtsurkunde liegt vor () Heiratsurkunde liegt vor

Wünsche zur Bestattung: _____

Sterbe/Lebensversicherung: _____

Benachrichtigungen an: _____



Anhang A2 Checkliste Start einer Betreuung

Die Checkliste soll als Richtschnur dienen. Im Einzelfall können weniger oder mehr Punkte abzu prüfen sein.

- Kennenlernen
- Kontaktaufnahme zum sozialen Umfeld
- Klären der persönlichen Fähigkeiten / Defizite des Betreuten
- Erwartungen des Betreuten besprechen, was ist realisierbar
- Umgang mit der Post besprechen

Information über die Bestellung als Betreuer an:

- Angehörige
- Ärzte
- Heimleitung / Ambulante Dienste
- Vermieter
- Banken
- Krankenkasse
- Ämter (Sozialamt, Jobcenter, Finanzamt etc.)
- Rentenkasse
- Versorgungsunternehmen (Strom, Wasser, Gas etc.)
- Versicherungsgesellschaften
-
-

Sicherstellung von Unterlagen:

- Sparbücher, Wertpapiere
- Bargeld, Schmuck, Wertgegenstände (ggf. Zeugen zuziehen)
- Ausweise
- Rentenbescheide
- Leistungsbescheide von Ämtern
- Bescheid der Pflegekasse
-
-



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich tätige Betreuer, Vormünder, Pfleger und Verfahrensbeistände bzw. -pfleger

(Bitte genau lesen und dauernd aufbewahren.)

1. In die Versicherung einbezogen sind alle ehrenamtlich tätigen

- Betreuer
- Vormünder
- Pfleger
- Verfahrensbeistände
- Verfahrenspfleger,

die in Baden-Württemberg von einem Familien- oder Betreuungsgericht bestellt wurden. Ergänzend erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Betreuer/Vormünder/Pfleger/Verfahrensbeistände und -pfleger, die durch ein Gericht außerhalb von Baden-Württemberg bestellt wurden, wenn das Verfahren nachfolgend bei einem baden-württembergischen Gericht anhängig wird. Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit kein vollständiger Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (auch aus dem eines anderen Bundeslandes) erlangt werden kann.

Bei Wegzug des Betreuten/Mündels/Pfleglings/Kindes endet der Versicherungsschutz, sobald das Verfahren von einem Gericht außerhalb Baden-Württembergs übernommen wird.

Nicht versichert sind Personen, die nicht ehrenamtlich, sondern im Rahmen ihrer Berufsausübung - z.B. als Vereins-, Behörden-, selbstständiger berufsmäßiger Betreuer oder als Rechtsanwalt oder Steuerberater - tätig werden.

Alle bereits bestellten Betreuer/Vormünder/Pfleger/Verfahrensbeistände und -pfleger sind in diesen Versicherungsvertrag einbezogen; im Übrigen beginnt der Versicherungsschutz mit der Bestellung. Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h., eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig. Dies gilt bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht für Versicherungsverträge, die der ehrenamtlich Tätige selbstständig abgeschlossen hat.

2. Der Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die die versicherten Personen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen. Die Versicherung deckt je Schadensereignis Personen- und Sachschäden pauschal bis zu 10 Mio. € (pro Jahr max. 20 Mio. €) sowie Vermögensschäden bis zu 250.000 € (max. pro Jahr und Person 1 Mio. €) ab, wobei Schadenersatzansprüche sowohl des Betreuten/Mündels/Pfleglings/Kindes als auch anderer Personen abgedeckt sind. In den folgenden Fällen gelten allerdings niedrigere Versicherungssummen:

- Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen: 300.000 €, bei Feuer-, Explosions- und Leitungswasserschäden 2.500.000 €
- Schäden an überlassenen beweglichen Sachen: 10.000 €
- Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, Code-Karten oder Transpondern: 60.000 €; bei diesen Schäden besteht zudem kein Versicherungsschutz für Folgeschäden (z.B. Schäden aus Einbruchdiebstahl).

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich – mit Ausnahme von bestimmten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen und bestimmten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – nicht auf Gefahren im Zusammenhang mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen.

Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind vom Versicherungsschutz insbesondere ausgeschlossen

- Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationsstätigkeit
- Schäden, die darauf beruhen, dass Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Soweit sich die vorgenannten Tätigkeiten auf gesetzliche Sozialversicherungsverhältnisse beziehen, besteht Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war und der Abschluss einer privaten Krankheitskostenvollversicherung versäumt wurde.

Für den Betreuer/Vormund/Pfleger empfiehlt es sich deshalb, die unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen üblichen Versicherungen für diesen fortzuführen oder abzuschließen. Hierbei ist insbesondere an eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zu denken. Wenn dem Betroffenen Haus- oder Grundbesitz gehört, kommen als übliche Versicherungen je nach den Umständen des Einzelfalles – insbesondere bei Bestehen eines Mietvertrags – eine Haus- und Grundbesitzerversicherung in Betracht, ggf. auch eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung sowie möglicherweise eine Leitungswasser- und Glasbruchversicherung.

4. Versicherer für Personen- und Sachschäden ist die Zürich Versicherung AG, für Vermögensschäden die ERGO Versicherung AG.

Ansprechpartner für alle Schadensfälle – sowohl Personen- und Sachschäden als auch Vermögensschäden – ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Makler.

Wenn gegen Sie Schadenersatzansprüche wegen Führung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, wenden Sie sich bitte an die

*Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Löffelstraße 46, 70597 Stuttgart,
unter der speziellen Hotline für Schadensmeldungen 0711/615533-265
oder per E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de.*

Jeder Versicherungsfall ist nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen dem zuständigen Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche mitzuteilen. Die Meldung an den Makler Ecclesia Versicherungsdienst GmbH genügt. Wenn es sich um einen Personen- oder Vermögensschaden handelt oder ein geltend gemachter Sachschaden mehr als 250 € beträgt, benachrichtigen Sie bitte außerdem das für Sie zuständige Familien- oder Betreuungsgericht.

5. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Land bezahlt.
6. Wenn Ihrer Verwaltung ein sehr hohes Vermögen des Betroffenen unterliegt, kann es sich empfehlen, zusätzlich eine Haftpflichtversicherung für mögliche höhere Vermögensschäden abzuschließen; derartige Versicherungen werden auch von berufsmäßigen Betreuern/Vormündern/Pflegern und Betreuungsvereinen abgeschlossen. Für Ihre Aufwendungen in diesem Zusammenhang können Sie – wenn die Versicherung angemessen ist – Ersatz aus dem von Ihnen verwalteten Vermögen verlangen.
7. Der Versicherungsschutz besteht nur, solange die Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft/Verfahrensbeistandschaft bzw. -pflegschaft von einem baden-württembergischen Familien- oder Betreuungsgericht beaufsichtigt wird. Bitte wenden Sie sich im Falle eines Umzugs des Betroffenen sowie bei anderweitiger Begründung der Zuständigkeit eines Gerichts außerhalb von Baden-Württemberg an das jeweils zuständige Gericht.

Muster – Antrag auf Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen des Betreuten

Absender:

Amtsgericht

Betreuungsgericht

.....

.....

Datum:

Betreuung für: geb.

Aktenzeichen des Amtsgerichts:

Aufwendungsersatz / Aufwandsentschädigung gem. §§ 1877 u. 1878 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Führung der rechtlichen Betreuung bei Herrn / Frau

in der Zeit vom bis

bitte ich Sie um die betreuungsgerichtliche Genehmigung der Entnahme von dem mir gem. §§ 1877, 1878 BGB zustehenden Aufwendungsersatzes bzw. Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten.

Im Rahmen der Besuche bei und der Verwaltung sind mir Auslagen und Aufwendungen in Höhe von pauschal 425,00 € entstanden.

Es wird versichert, dass die Aufwendungen für die Führung der Betreuung notwendig waren.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betreuer/in

Muster – Antrag auf Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse

Absender:

Amtsgericht
Betreuungsgericht

.....

.....

Datum:

Betreuung für: geb.

Aktenzeichen des Amtsgerichts:

Aufwandsentschädigung für den Zeitraum vom bis

1. Für den o. g. Zeitraum bitte ich zur Abgeltung meiner Aufwendungen um Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung von 425,00 €.
2. Ich bitte um Entschädigung aus der Staatskasse da der/die Betreute nicht über ausreichendes Vermögen verfügt. Das ergibt sich aus:
 - meiner Vermögensaufstellung vom
 - dem Umstand, dass der/die Betreute vom Sozialamt Sozialhilfe bezieht.

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Bankverbindung:

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betreuer/in

Anhang A 6

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen werden vom Gesetz als besonders wichtig für die Persönlichkeitsrechte und das Vermögen der betreuten Person bewertet. Um solche Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen zu können, bedürfen sie daher der **Genehmigung durch das Betreuungsgericht**.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften, wie etwa der Kündigung eines Mietvertrages, müssen Sie die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung bereits vorher einholen. Ihre Erklärung ist anderenfalls unwirksam (§ 1833 BGB). Dies ist insbesondere zu beachten, soweit die Versäumung von Kündigungsfristen droht. Denn das Rechtsgeschäft kann auch nicht durch eine nachträglich eingeholte Genehmigung des Gerichts geheilt werden. Die Kündigung müsste vielmehr erneut ausgesprochen werden.

Gegenseitige Rechtsgeschäfte (Verträge), die Sie ohne die erforderliche Genehmigung vornehmen, sind schwebend unwirksam. Das Rechtsgeschäft kann daher durch eine nachträgliche Genehmigung des Betreuungsgerichts geheilt werden (§ 1856 BGB). Erteilt das Gericht die Genehmigung nicht, ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

Nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen sollten Sie vor der Vornahme eines Rechtsgeschäfts rechtzeitig das Betreuungsgericht schriftlich informieren und die Erteilung der Genehmigung anregen.

Dies gilt auch, soweit Sie unsicher sind, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

Nicht immer ist die vorherige Erteilung der Genehmigung zu einem Vertragsschluss möglich. In diesen Fällen ist der Geschäftspartner auf die bestehende Betreuung und den Genehmigungsvorbehalt aufmerksam zu machen. Der Vertrag sollte ausdrücklich unter dem Vorbehalt der betreuungsgerichtlichen Genehmigung abgeschlossen werden. Formulierungsbeispiel: „Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.“

Unter bestimmten Voraussetzungen kommen Befreiungen von den Genehmigungspflichten in Betracht. So kann das Gericht den rechtlichen Betreuer auf dessen Antrag von einigen Pflichten im Bereich der Vermögenssorge befreien (§ 1860 BGB). Dies kommt in der Regel in Betracht, soweit das Vermögen der betreuten Person (ohne Grundbesitz und Verbindlichkeiten) 6.000 EUR nicht übersteigt und eine Gefährdung des Vermögens (z.B. wegen besonderer Zuverlässigkeit und Erfahrung des rechtlichen Betreuers) nicht zu befürchten ist. Hierdurch soll die Verwaltung kleinerer Vermögen erleichtert werden.

Ob die Vornahme eines Rechtsgeschäftes genehmigungspflichtig ist, ergibt sich meist aus dem BGB.

Die nachfolgende Aufstellung soll Ihnen einen Überblick über die einzelnen Genehmigungsvorbehalte bieten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Um eine bessere Orientierung zu ermöglichen, ist sie nach Aufgabenkreisen und Sachgebieten gegliedert.

Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen stets an das Betreuungsgericht!

GENEHMIGUNGSVORBEHALTE IM ÜBERBLICK

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist insbesondere bzgl. folgender Aufgabenkreise erforderlich:

1. Aufgabenkreis Gesundheitsorge

- Einwilligung des rechtlichen Betreuers in gefährliche medizinische Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, soweit keine Einigkeit zwischen rechtlichem Betreuer und behandelnder Ärztin besteht, dass die Einwilligung dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen der betreuten Person entspricht, § 1829 Abs. 1 und Abs. 4 BGB (bei akutem ärztlichen Handlungsbedarf ist keine Genehmigung erforderlich)

- Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, soweit keine Einigkeit zwischen rechtlichem Betreuer und behandelnder Ärztin besteht, dass die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen der betreuten Person entspricht, § 1829 Abs. 2 und Abs. 4 BGB
- Einwilligung in eine Sterilisation, § 1830 BGB
- Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts, § 1832 Abs. 1, 2 BGB

2. Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten/Aufenthaltsbestimmung

- Kündigung des von der rechtlich betreuten Person gemieteten Wohnraums, § 1833 Abs. 3 BGB (gilt auch für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages)
- Abschluss eines Vertrages, durch den die rechtlich betreute Person Wohnraum für mehr als vier Jahre vermietet, § 1853 BGB
- Freiheitsentziehende Unterbringung der rechtlich betreuten Person, § 1831 Abs. 1 BGB
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1831 Abs. 4 BGB (z.B. Anbringung eines Bettgitters, Fixierung, Verabreichung von Psychopharmaka)

3. Aufgabenkreis Vermögenssorge

(Für den befreiten rechtlichen Betreuer gelten die später beim Aufgabenkreis Vermögenssorge dargestellten Erleichterungen.)

- Abhebung und Überweisung von gesperrtem Geld, § 1845 Abs. 1 BGB
- Anlage von Geld der rechtlich betreuten Person, §§ 1846, 1848 BGB
- Verfügung über Forderungen und Wertpapiere der rechtlich betreuten Person, deren Gesamtwert mehr als 3.000 EUR beträgt, § 1849 BGB. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind u.a. Guthaben auf Girokonten, siehe § 1849 Abs. 2 BGB

a) Vertragsangelegenheiten

- Verträge über Erwerbsgeschäfte, Gesellschaftsverträge, § 1852 BGB
- Pachtverträge, § 1853 BGB
- Kreditaufnahme, § 1854 Nr. 2 BGB
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, Eingehung einer Bürgschaft, § 1854 Nr. 4 und 5 BGB
- Erteilung einer Prokura, § 1852 Nr. 3 BGB, Abschluss eines Vergleichs oder Schiedsvertrages, § 1854 Nr. 6 BGB (Ausnahme: Wert des Vergleichsgegenstandes übersteigt den Wert von 6.000 EUR nicht oder Vergleich beruht auf gerichtlichem Vorschlag)
- Aufhebung oder Minderung einer Sicherheit, die für eine Forderung der rechtlich betreuten Person besteht, z.B. Verzicht auf Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Rangrücktritt, § 1854 Nr. 7 BGB
- Abschluss eines Vertrages, durch den die rechtlich betreute Person zu wiederkehrenden Leistungen für länger als vier Jahre verpflichtet werden soll (z.B. Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages über 12 Jahre), § 1853 Nr. 1 BGB

b) Grundstücksangelegenheiten

- Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück (z.B. Nießbrauch, Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit), § 1850 Nr. 1 BGB
- Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück gerichtet ist, § 1850 Nr. 2 BGB
- weitere Grundstücksangelegenheiten nach § 1850 Nr. 3 bis 6 BGB
- Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks, § 181 Abs. 2 Zwangsversteigerungsgesetz

c) Familien- und Kindschaftsrecht

- Zustimmung zu einem Ehevertrag, § 1411 Abs. 1 BGB
- Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft, § 1484 Abs. 2 BGB
- Verzicht auf Gesamtgutsanteil, § 1491 Abs. 3 BGB
- Aufhebung der Gütergemeinschaft, § 1492 Abs. 3 BGB
- Eheaufhebungs- oder Ehescheidungsklage, § 125 Abs. 2 FamFG
- Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung, § 1596 Abs. 1, § 1597 Abs. 3, § 1599 Abs. 2 BGB

d) Erbschaftsangelegenheiten

- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, Verzicht auf einen Pflichtteil, Erbteilungsvertrag, Erbauseinandersetzung (auch teilweise), Erbverzicht, § 1851 BGB
Das Nachlassgericht ist über den Genehmigungsantrag beim Betreuungsgericht zu informieren; die Frist von 6 Wochen zur Entscheidung über die Annahme (oder Ausschlagung) des Erbes ist während der Dauer des Genehmigungsverfahrens gehemmt.
- Rechtsgeschäft, durch das die betreute Person zu einer Verfügung über eine ihr angefallene Erbschaft oder über ihr künftig gesetzliches Erbteil oder ihren künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, § 1851 BGB

Wirksamkeit des Genehmigungsbeschlusses

Wirksam wird der Genehmigungsbeschluss mit Eintritt der Rechtskraft, § 40 Abs. 2 FamFG. Davon zu unterscheiden ist die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts, das entweder mit der rechtskräftigen Genehmigungsentscheidung vorgenommen wird oder bei dem (soweit es sich um einen Vertrag handelt) nachträglich Wirksamkeit eintritt, wenn der Betreuer die ihm erteilte Genehmigung dem Vertragspartner mitteilt (§ 1856 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Um einen schnelleren Eintritt der Wirksamkeit der Genehmigungsentscheidung herbeizuführen, kommt zunächst ein Rechtsmittelverzicht der Beteiligten in Betracht (§ 67 Abs. 1 FamFG). Der Rechtsmittelverzicht kann erst nach Bekanntgabe des Genehmigungsbeschlusses durch Erklärung gegenüber dem Betreuungsgericht erfolgen. Eine Erklärung vor Erlass der Entscheidung ist nicht wirksam.

Handlungshilfe für den Jahresbericht ab 2023

I. Name

II. Adresse

III. Geschäftszeichen

IV. Berichtszeitraum

V. Schilderung der Lebenslage

- Eckdaten (Alter, Aufenthaltsort, familiäre Situation etc.)
- Vorstellungen der betreuten Person zur eigenen Lebensgestaltung
- Konkrete Wünsche und Ressourcen der betreuten Person
- Alltagssituation
- Befindlichkeit der betreuten Person/wie geht es der betreuten Person?

VI. Kontaktgestaltung

- Form und Umfang der Beteiligung der betreuten Person an Entscheidungen
- Art der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs und der (mutmaßlichen) Wünsche (nähere Angaben unter Punkt VII zu den einzelnen Aufgabenkreisen)
- Sind Entscheidungen gegen den erklärten Willen der betreuten Person getroffen worden?
- In welcher Form, wie häufig und wann standen Betreuerin bzw. Betreuer und die betreute Person in Kontakt (Angaben zur Kontaktart, Ort und Daten der Kontakte)? Wie wird die Beziehung auf beiden Seiten gestaltet?
- Wurde der Jahresbericht mit der betreuten Person besprochen? Wenn nicht, warum?
- Kontakte zu Angehörigen/Erteilung von Auskünften an Angehörige

VII. Zum Aufgabenkreis

a) Gesundheitspflege

Diagnosen

Vorstellungen der betreuten Person

- Liegt eine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung vor?
- Wurde mit der betreuten Person hierüber ein Gespräch geführt?

Ärztliche Maßnahmen/Krankenhausaufenthalte

- Medikamente (Medikamentenplan, Wechselwirkungen, Dosierungen)
- Behandlungen/Therapien und Vorsorgeuntersuchungen
- Pflegemaßnahmen
- Wodurch erfolgte eine Sicherstellung der Maßnahme? (ggf. Angaben zur Delegation)

Einwilligungen

- Welche Einwilligungen wurden erteilt?
- Waren ärztliche Zwangsmaßnahmen notwendig?

b) Aufenthaltsbestimmung

- Erforderlichkeit von Maßnahmen gem. § 1831 BGB n.F.?
- Welche Alternativen wurden geprüft?
- Erfolgt Rücksprache und Reflexionen zur Feststellung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit?
- Wie ist der Erfolg der Maßnahme zu bewerten?
- Schlussfolgerungen?
- Bei Wohnortwechsel: Darlegung der Gründe, Haltung der betreuten Person

c) Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern

- Was wurde geregelt? (Welche Ansprüche wurden geltend gemacht? Mit welchem Erfolg?)
- Wer hat was gemacht? (betreute Person allein oder mit Unterstützung, Betreuerin bzw. Betreuer stellvertretend mit Rücksprache oder auf Grundlage welcher Überlegungen ohne Rücksprache)
- Welche Art von Unterstützung benötigte die betreute Person? (Beratung/unterstützte Entscheidungsfindung, z.B. gemeinsames Ausfüllen von Formularen, sichere Kontrolle der von der betreuten Person selbst geregelten Angelegenheiten oder stellvertretende Ausführung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer)
- Wie wurden die Angelegenheiten geregelt? (Welche grundsätzlichen Absprachen gab es mit der betreuten Person zur Regelung dieser Angelegenheiten und zum Informationsfluss?)

d) Ambulante bzw. stationäre Unterstützung und Versorgung des Betreuten

- Welche Assistenzleistung/Unterstützung/Teilhabe/Hilfe wird in welchem Umfang in Anspruch genommen? (z.B. familiäre Hilfe, Pflegedienst, Pflegeheim)
- Akzeptanz und Wünsche der betreuten Person zu den Unterstützungsleistungen
- Bewertung der erhaltenen Unterstützungsleistung (z.B. Zuverlässigkeit der Dienste, welche Tätigkeiten werden übernommen, traten Probleme auf)
- Tätigkeiten der Betreuerin bzw. des Betreuers

e) Vermögenssorge

- Übersicht über die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben
- Entwicklung der finanziellen Verhältnisse (Zu- und Abnahme des Vermögens/Gründe, Handhabung der finanziellen Mittel durch die betreute Person)
- Absprachen mit der betreuten Person (Verfügungen über einzelne Vermögenswerte, Kontoverwaltung, Versorgung mit Bargeld,

regelmäßige Information über das Vermögen, evtl. Erklärungen der betreuten Person über eigene Verfügungen beilegen)

- extern geführte Verwahrgeldkonten
- Schulden, Pfändungen, Pfändungsschutzkonto
- besondere Vermögensgegenstände und Vormerknisse (z.B. Kfz, Immobilien, Rechtsstreitigkeiten)
- Einwilligungsvorbehalt (Form der Anwendung, Maßnahmen zur Vermeidung, weitere Erforderlichkeit)

f) Weitere Aufgabenkreise

g) Tätigkeiten außerhalb der Aufgabenkreise

VIII. Bewertung und Ausblick der Betreuung

- Ist der Umfang der Betreuung passend? Sollten Aufgabenkreise oder ein Einwilligungsvorbehalt wegfallen bzw. hinzukommen?
- Hat sich die gesundheitliche Situation oder die Lebenssituation der betreuten Person so weit verändert, dass einzelne Angelegenheiten innerhalb eines Aufgabenkreises von ihr selbst wahrgenommen werden können?
- Ziele/Handlungserfordernisse für das nächste Betreuungsjahr
- Bestehen im nahen Umfeld der betreuten Person Ressourcen zur Übernahme der Betreuung?
- Sichtweise der betreuten Person

V. Schlussbericht

Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer gemäß § 1863 Abs. 4 Satz 1, 2 BGB n.F. einen abschließenden Bericht beim Gericht einzureichen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse darzustellen sind. Die Verpflichtung zur Schlussberichterstattung gilt sowohl für ehrenamtliche als auch berufliche Betreuer und unabhängig vom Grund der Beendigung des Betreuungsverhältnisses (z.B. Entlassung des Betreuers, Aufhebung der Betreuung, Tod des Betreuten). Es ist im Einzelfall zu unterscheiden, wie umfang- oder detailreich der Schlussbericht auszufallen hat.²¹ Des Weiteren hat der Schlussbericht gemäß § 1863 Abs. 4 Satz 3 BGB n.F. auch Angaben zur Herausgabe aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Betreuten, die Erben bzw. den neuen Betreuer zu enthalten. Gemäß § 1872 Abs. 1, 4 Satz 1 BGB n.F. ist er zur Herausgabe verpflichtet.

Umfasste der Aufgabenkreis des Betreuers auch die Vermögensangelegenheiten, muss der Betreuer auch Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens machen. Der Herausgabe-

²¹ BT-Drs. 19/24445, S. 303, 304.



Aufgabenkreis Vermögenssorge

Beim Aufgabenkreis Vermögenssorge fällt es in den Verantwortungsbereich des Betreuers, die finanziellen Interessen des Betreuten zu schützen. Dazu gehören neben der Verfolgung von Ansprüchen des Betreuten und der Abwehr unberechtigter Forderungen auch ganz allgemein die Regelung der Einnahmen und Ausgaben für den Bereich des täglichen Lebens und die Verwaltung etwaiger vorhandener Vermögensbestände.

Im Ausgangspunkt gilt es zu beachten, dass Ihre Vermögensverwaltungsbefugnis lediglich neben die der betreuten Person tritt, jedenfalls solange diese geschäftsfähig ist und auch kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde.

Übernahme der Betreuung – Checkliste – Vermögensverzeichnis

Zu Beginn der Betreuung muss sich der Betreuer einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögenswerte des Betreuten verschaffen. Als Arbeitshilfe ist im Anhang zu diesem Kapitel eine entsprechende Checkliste angefügt (Anhang A1).

Im Anschluss daran ist ein Vermögensverzeichnis für das Betreuungsgericht zu erstellen, in dem der Anfangsbestand aller Vermögenswerte aufgelistet wird.

Verwaltung des Vermögens

Die Vermögenswerte des Betreuten sind separat vom Vermögen des Betreuers zu führen. Die Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögensbewegungen sollen vom Betreuer kontrolliert und überwacht sowie durch entsprechende Belege dokumentiert werden. Insbesondere ist auf eine gründliche Belegführung zu achten, damit jeder Einnahme und Ausgabe sowie jeder Vermögensbewegung ein entsprechender Beleg zugeordnet werden kann.

Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt, hat er auf einem Girokonto bereitzuhalten (§ 1839 BGB). Was für diese Ausgaben nicht benötigt wird, ist auf einem für die verzinsliche Anlage geeigneten Konto anzulegen (§ 1841 BGB).

Für eine Schenkung oder unentgeltliche Zuwendung ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung notwendig, es sei denn, diese ist nach den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich (§ 1854 BGB).

Für Geldanlagen des Betreuten hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann (Eintragung eines Sperrvermerks, (§ 1845 BGB).



Zu Ihren Aufgaben als Vermögensbetreuer gehört schließlich auch die Abgabe von Steuererklärungen bzw. die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt. Hier sollte insbesondere geklärt werden, ob die betreute Person in der Vergangenheit alle erforderlichen Steuererklärungen abgegeben hat und ob aktuell die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen besteht.

Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht

Der Betreuer muss grundsätzlich einmal jährlich gegenüber dem Betreuungsgericht Rechnung legen. Dazu ist eine Aufstellung mit Belegen über die Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögensbewegungen im Rechnungszeitraum vorzulegen. Außerdem ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten abzugeben.

Keine Rechnungslegung ist notwendig, wenn Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Geschwister oder Enkelkinder des Betreuten die Betreuer sind (sog. „befreite Betreuer“ § 1859 BGB). Eine Vermögensübersicht muss dennoch jährlich eingereicht werden; das Betreuungsgericht kann bestimmen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

Auch als befreiter Betreuer bleiben Sie bei Beendigung der Betreuung oder einem Betreuerwechsel zur Erstellung einer Schlussrechnung der betreuten Person bzw. deren Erben sowie dem Betreuungsgericht verpflichtet. Insofern handelt es sich nur um eine vorläufige Erleichterung der Rechnungslegung. Folglich müssen Sie in diesem Fall die Vermögensverwaltung über den gesamten Zeitraum der Betreuung dokumentieren und belegen können. Bitte heben Sie daher sämtliche Kontounterlagen und Belege auf!

Bei Aufhebung der Betreuung kann die betreute Person auf die Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung verzichten. Im Todesfall können alle Erben eine entsprechende Entlastungserklärung abgeben. Liegt eine wirksame Entlastung des rechtlichen Betreuers vor, ist er auch gegenüber dem Betreuungsgericht nicht mehr zur Schlussrechnung verpflichtet.

Liegt bei Eheleuten ein gemeinsames Konto vor, wäre vom Betreuer eine Kontentrennung in Betracht zu ziehen, da sonst auch der Ehegatte, der nicht von der Betreuung betroffen ist, hinsichtlich seiner Verfügungen über das Konto faktisch der Kontrolle des Betreuungsgerichts unterliegt. Auch um Mehraufwand bei der Rechnungslegung zu vermeiden, wäre es in solchen Fällen empfehlenswert, getrennte Girokonten zu führen.

Der Zeitraum, über den Rechnung gelegt werden muss, beträgt grundsätzlich ein Jahr und wird vom Betreuungsgericht festgelegt. Im Anhang zu diesem Kapitel sind Muster für die Rechnungslegung (A3), Bestandsübersicht (A4) sowie den Bericht über die persönlichen Verhältnisse (A5) beigefügt. Das Muster zur Rechnungslegung beinhaltet auch gleich einen Antrag auf Betreuervergütung. Falls vom Gericht keine



Rechnungslegung verlangt wird, kann die Vergütung auch mit dem Antrag im Anhang zum Kapitel „Rechte und Pflichten“ beansprucht werden (dort: Anhang A2).

Einwilligungsvorbehalt – Einschränkung der Geschäftsfähigkeit

Wie bereits im ersten Kapitel ausgeführt, ist der Betreute durch die Betreuerbestellung nicht entmündigt. Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten kann aber durch das Betreuungsgericht ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden (§ 1825 BGB).

Der Einwilligungsvorbehalt schränkt die Geschäftsfähigkeit des Betreuten für den entsprechenden Aufgabenkreis ein. Willenserklärungen der betreuten Person sind im Bereich des Einwilligungsvorbehaltes dann nur gültig, wenn der Betreuer einwilligt. Solange die Einwilligung nicht vorliegt, sind vom Betreuten abgeschlossene Verträge schwebend unwirksam. Damit hat der Betreuer die Möglichkeit, sofern er seine Einwilligung nicht geben kann, die eingegangenen Verträge im Rahmen der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB) abzuwickeln.

Sobald ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, empfiehlt es sich, die bisherigen Geschäftspartner des Betreuten (z. B. Hausbank) hierüber in Kenntnis zu setzen.

Es gibt eine Reihe von Rechtsgeschäften, die der Betreute auch bei einem Einwilligungsvorbehalt ohne Einwilligung des Betreuers tätigen darf. Dies sind Geschäfte, die für den Betreuten ausschließlich rechtlich vorteilhaft sind (z. B. darf der Betreute eine Schenkung annehmen). Auch neutrale Rechtsgeschäfte sind möglich (z. B. ein unentgeltlicher Botengang des Betreuten bei dem diesem nur Aufwendungen ersetzt werden).

In der Praxis eine wesentlich größere Rolle spielen geringfügige Alltagsgeschäfte wie z. B. Einkäufe für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände. Diese sind ebenfalls nicht vom Einwilligungsvorbehalt erfasst und dürfen vom Betreuten eigenständig durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Verfügung über Barmittel, die dem Betreuten vom Betreuer zur freien Verfügung bzw. für bestimmte Zwecke ausgehändigt wurden. Den Empfang von Barmitteln sollte sich der Betreuer vom Betreuten quittieren lassen.

Es ist Aufgabe des Betreuers, den Einwilligungsvorbehalt beim Betreuungsgericht zu beantragen, wenn Beweise vorliegen, dass der Betreute ohne diesen gefährdet ist. Die Aufhebung ist zu beantragen, sobald dieser nicht mehr erforderlich ist.



Anhang A1

Checkliste Vermögenssorge

Die Checkliste soll als Richtschnur dienen. Im Einzelfall können weniger oder mehr Punkte abzuprüfen sein.

- Feststellung der vorhandenen Bankkonten, Lebensversicherungen, Wertpapierdepots, Schließfächer etc.
- Betreuerausweis im Original bei den Banken, Versicherungen etc. vorlegen und über die Betreuung informieren, gegebenenfalls Kontovollmachten erteilen und Sperrvermerk eintragen lassen.
- Bestätigung der Salden der Konten, Rückkaufwerte der Lebensversicherungen etc. per Beginn der Tätigkeit anfordern.
- Wurde ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet? Gegebenenfalls Veranlassung einer Kontensperre.
- Konten und Geldanlagen auf Wirtschaftlichkeit überprüfen (Sicherheit, Verzinsung, Verfügbarkeit). Anzeige beim Betreuungsgericht, wenn der Betreute Abweichungen von § 1839-1843 BGB wünscht. Bei Änderungen auf Genehmigungspflicht durch das Betreuungsgericht achten.
- Feststellung weiterer Vermögenswerte wie z. B. Grundstücke, Häuser, Schmuck, Antiquitäten, Münzsammlungen.
- Sind Schulden vorhanden bzw. laufende Schuldverpflichtungen zu bedienen? Zur Klärung kann eine Selbstauskunft der betreuten Person bei der SCHUFA eingeholt werden Gegebenenfalls Aufstellung anfertigen, Kontakt mit Gläubigern bzw. der Schuldnerberatungsstelle aufnehmen.
- Ermittlung der laufenden Einnahmen nach Art, Höhe und auszahlender Stelle (z. B. Rente, Sozialhilfe). Mitteilung über die Betreuung an die jeweilige auszahlende Stelle.
- Ermittlung der laufenden Ausgaben nach Art, Höhe und Zahlungsempfänger (z. B. Miete, Strom, Wasser). Entsprechende Vertragspartner über die Betreuung informieren.
- Gibt es Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern?
 - Arbeitslosengeld I bzw. II (Agentur für Arbeit/Jobcenter)
 - Grundsicherung im Alter, Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialamt)
 - Wohngeld (je nach Wohnort, die Stadtverwaltung Freudenstadt bzw. Horb oder das Landratsamt)
 - Kindergeld, ggf. Kinderzuschlag (Familienkasse, Agentur für Arbeit)
 - Renten (Rentenversicherungsträger)
 - Krankengeld (Krankenversicherungsträger)
 - Versorgungsansprüche als Opfer der NS-Zeit, Kriegerwitwe



(Versorgungsamt)

- Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegeversicherungsträger)
- Hilfe zur ambulanten oder stationären Pflege (Sozialamt)
- Schwerbehindertenausweis (Sozialamt)

Gibt es Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. Schenkungsrückforderung, Unterhalt) die innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen sind?

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, Sozialtarif für Telefonanschluss, Befreiung von der Zuzahlungspflicht bei der Krankenkasse prüfen

Sind alle notwendigen Versicherungen vorhanden (Haftpflicht, Krankenversicherung, ggf. Hausrat etc.) und sind diese auf das Risiko des Betreuten zugeschnitten, überflüssige ggf. kündigen?

Erstellung des Vermögensverzeichnisses für das Betreuungsgericht

Sicherstellung der laufenden Rechnungslegung, die in der Regel einmal jährlich vom Betreuungsgericht angefordert wird. Eine einwandfreie lückenlose Belegsammlung sollte in jedem Fall (auch bei einer Befreiung von der Rechnungslegung) vorliegen

Zugänge / Passwörter für Onlinekonten klären und sicher hinterlegen

Überflüssige Abonnements (Zeitschriften etc.) oder Handyverträge kündigen

Umgang mit Kontoauszügen sowie Zugang zum Taschengeld klären



Anhang A2 Informationen zu Leistungen des Sozialamtes

In diesem Anhang wollen wir auf Fragen eingehen, die sich häufig im Zusammenhang mit Betreuten, die Leistungen vom Sozialamt erhalten, für den Betreuer stellen.

Vermögensfreibetrag

Der Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung sowie auf Hilfe zur ambulanten oder stationären Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) hängt neben dem Einkommen auch vom Vermögen des Leistungsberechtigten ab.

Zum verwertbaren Vermögen zählt neben Bargeld und Bankguthaben z.B. auch ein Kraftfahrzeug oder ein Grundstück. Ein angemessenes Fahrzeug (mit einem Wert von bis zu 7.500 €) ist ab 2023 dem geschützten Vermögen zugeordnet. Soweit ein Fahrzeug diesen Wert überschreitet, ist für den übersteigenden Betrag der Vermögensfreibetrag (§ 90 SGB XII) heranzuziehen. Ab 2023 liegt dieser für einen Alleinstehenden bei 10.000 €. Übersteigende Beträge sind vorrangig vor den o. g. Leistungen des Sozialamtes einzusetzen. Die Vermögensfreigrenze erhöht sich um weitere 10.000 €, wenn die leistungsberechtigte Person verheiratet ist.

Die Ausführungen zum Vermögen sollen einen groben Überblick geben. In der Praxis kann die individuelle Vermögensfreigrenze abweichen. Weitere Informationen erhalten Sie vom zuständigen Mitarbeiter des Sozialamts.

Hinweis:

Wer einen Anspruch auf Bürgergeld (ehemals Hartz IV-Leistungen) nach dem SGB II hat, muss ab 2023 in der Karenzzeit von 12 Monaten ab Leistungsbezug das Ersparte bis 40.000 € nicht einsetzen. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft sind 15.000 € geschützt. Nach der Karenzzeit sind nur noch bis zu 15.000 € pro Person geschützt.

Ambulante oder stationäre Pflege

Zunächst bestehen Ansprüche gegenüber der Pflegeversicherung. Hierzu ist in der Regel erforderlich, dass der Betreute in einen Pflegegrad (1 bis 5) eingestuft wird. Zur Prüfung des Anspruches ist ein Antrag bei der Pflegekasse des Betreuten erforderlich, die dann den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) mit einer Begutachtung des Betreuten beauftragen wird. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von der



Pflegekasse, bei der der Betreute versichert ist. Beratung können Sie auch beim Pflegestützpunkt des Landratsamtes Freudenstadt in Anspruch nehmen.

Kann sich der Betreute zu Hause nicht mehr alleine versorgen und benötigt Unterstützung z. B. im hauswirtschaftlichen Bereich (Putzen, Bügeln etc.) oder im grundpflegerischen Bereich (Körperhygiene, Anziehen etc.) wird diese Unterstützung vom dafür zuständigen Betreuer organisiert. Dies kann z. B. durch die Beauftragung eines entsprechenden Pflegedienstes oder die Aufnahme in ein Pflegeheim erfolgen. Zuvor sollte Kontakt mit dem Pflegestützpunkt des Landkreises aufgenommen werden, der über die Sozialen Dienste informiert ist und Ihnen bei der Entscheidung behilflich sein kann.

Verfügt der Betreute nicht über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen, besteht die Möglichkeit, beim Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der Kosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu stellen. Vom Sozialamt werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betreuten geprüft. Weiter wird auch geprüft, ob es vorrangige Ansprüche gegenüber Dritten gibt (z. B. Unterhalt gegenüber Eltern oder Kindern des Betreuten; nur relevant bei Bruttojahreseinkommen über 100.000 EUR). Auch hier ist der vorherige Kontakt mit dem Pflegestützpunkt sinnvoll.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem für den Betreuten zuständigen Sozialamt.

Barbetrag/Taschengeld für Heimbewohner

Bewohner von Heimen, die Hilfe zur Pflege vom Sozialamt erhalten, müssen grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen zur Deckung der Heimkosten einsetzen. Sie haben gleichzeitig einen Anspruch auf einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, der z. B. für den Friseur, verwendet werden kann.

Der Barbetrag beträgt 27 Prozent des Regelbedarfes der Regelbedarfsstufe 1. Die jeweils aktuelle Höhe kann beim Sozialamt erfragt werden. Im Regelfall wird der Barbetrag bei der Berechnung des Kostenbeitrages vom Einkommen frei gelassen. Hat der Heimbewohner kein Einkommen, wird der Barbetrag vom Sozialamt ausgezahlt.

Je nach Einrichtung ist eine Auszahlung und Verwaltung des Taschengelds durch diese möglich, ggf. könnten dafür jedoch Kosten anfallen. Bitte klären Sie dies vorab mit der jeweiligen Einrichtungsleitung. Die Vereinbarung sollte beinhalten, dass das Heim regelmäßig Belege über die Kontobewegungen an den Betreuer weiterleitet.

Vorname, Name d. Betreuers/in

Str., Haus-Nr., PLZ, Ort

Tel.Nr./Telefax-Nr.

**Bericht über die
Betreuung**

Nur vom Gericht auszufüllen!

Verfügung:

1. Kosten
2. Eintrag Berichtskal.
3. WV m.E. sp. [] Ber. []

Rechtspfleger/in

Amtsgericht Freudenstadt
Stuttgarter Straße 15
72250 Freudenstadt

Az: _____

Betreuung für _____, geb. am _____
Vorname, Name, Geburtsdatum des Betreuten

A) Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Nr. 1 - 6, 13):

1.	Ständiger Aufenthalt des Betreuten: _____ Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Heimunterbringung [] ja [] nein Geschlossene Abteilung [] ja [] nein
2.	Wer versorgt den Betreuten? [] versorgt sich selbst [] ambulante Pflegedienste [] ich, d. Betreuer/in [] Heimpersonal []
3.	Wie war die gesundheitliche Entwicklung seit dem letzten Bericht? Der Zustand des Betreuten hat sich [] gebessert [] nicht verändert [] verschlechtert [] Gründe: _____ Hausarzt: _____ Name, Anschrift, Tel.
4.	Welche Änderungen im Umfang Ihres Aufgabenkreises halten Sie für erforderlich? [] keine [] folgende: _____ _____ (Bitte begründen!)
5.	Die Betreuung [] ist weiter erforderlich. [] kann aufgehoben werden, da der Betreute die Angelegenheiten wieder selbst regeln kann.
6.	Wann haben Sie den Betreuten zuletzt persönlich gesehen? _____ In welchen zeitlichen Abständen sehen bzw. besuchen Sie den Betreuten? [] monatlich [] wöchentlich [] täglich [] gemeinsamer Hausstand []

Vorname, Name d. Betreuer/in

Str., Haus-Nr., PLZ, Ort

Tel.Nr./Telefax-Nr.

**Bericht über die
Betreuung**
(persönliche Verhältnisse)

Nur vom Gericht auszufüllen!

Verfügung:

1. Kosten
2. Eintrag Berichtskal.
3. WV m.E. sp. [] Ber. []

Rechtspfleger/in

Amtsgericht Freudenstadt
Stuttgarter Straße 15
72250 Freudenstadt

Az: _____

Betreuung für _____, geb. am _____
Vorname, Name, Geburtsdatum des Betreuten

Bericht über die persönlichen Verhältnisse:

1.	Ständiger Aufenthalt des Betreuten: _____ Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Heimunterbringung [] ja [] nein Geschlossene Abteilung [] ja [] nein
2.	Wer versorgt den Betreuten? [] versorgt sich selbst [] ambulante Pflegedienste [] ich, d. Betreuer/in [] Heimpersonal []
3.	Wie war die gesundheitliche Entwicklung seit dem letzten Bericht? Der Zustand des Betreuten hat sich [] gebessert [] nicht verändert [] verschlechtert [] Gründe: _____ Hausarzt: _____ Name, Anschrift, Tel. Weiterer Arzt: _____
4.	Der Betreute arbeitet [] nicht mehr [] bei folgendem Arbeitgeber: (Name, Anschrift) _____ [] bei folgender Behindertenwerkstatt: _____
5.	Welche Änderungen im Umfang Ihres Aufgabenkreises halten Sie für erforderlich? [] keine [] folgende: _____ _____ (Bitte begründen!)
6.	Die Betreuung [] ist weiter erforderlich. [] kann aufgehoben werden, da der Be- treute die Angelegenheiten wieder selbst regeln kann.

Name und Anschrift des Betreuers / der Betreuerin

Ort, Datum

.....

Abrechnung
über die Verwaltung des Vermögens des/der
Betreuten

für die Zeit
vom _____ bis _____

Amtsgericht Horb am Neckar
Marktplatz 22
72160 Horb am Neckar

Aktenzeichen des Gerichts:

Vermögensübersicht – Persönlicher Bericht - Rechnungslegung

Das Vermögen des/der Betreuten bestand zu Beginn und am Ende des Rechnungszeitraums aus den nachstehend genannten Vermögenswerten:

	zu Beginn am: _____	am Ende am: _____
1. Grundstücke (Verkehrswert).....	_____ €	_____ €
2. Fahrnisse (bewegl. Vermögen).....	_____ €	_____ €
3. Wertpapiere (Kurswert) im Depot Nr. bei	_____ €	_____ €
4. Sparguthaben (nur Sparkonten)		
a) IBAN bei	_____ €	_____ €
b) IBAN bei	_____ €	_____ €
c) IBAN bei	_____ €	_____ €
5. Guthaben auf Girokonto		
a) IBAN bei	_____ €	_____ €
b) IBAN bei	_____ €	_____ €
6. Beteiligungen (z. B. Geschäftsanteile)	_____ €	_____ €
7. Bargeld (Kassenvorrat, Taschengeldkonto)	_____ €	_____ €
8. Forderungen (z. B. Rückkaufswert Lebensversicherung, Darlehensforderung, Erbauseinandersetzungsanspruch)	_____ €	_____ €
9. Sonstiges:	_____ €	_____ €
Summe	_____ €	_____ €
Abzüglich Schulden lt. gesonderter Einzelaufstellung	_____ €	_____ €
somit <u>Reinvermögen:</u>	===== €	===== €

Erläuterungen zu obiger Aufstellung:

-> Dieser Vordruck kann auch bei einer Pflegschaft für Abwesende oder unbekanntete Beteiligte verwendet werden.

Wichtig!



Merken Sie sich diese Zahlen als Anfangsbestand für die nächste Rechnungslegung vor!

Zu den **persönlichen Verhältnissen** des/der Betreuten mache ich folgende Angaben:

a. Der Aufenthalt hat sich geändert:
 nein ja, seit

b. Persönliche Kontakte:

Ich besuche den Betreuten/die Betreute in folgenden zeitlichen Abständen
 monatlich wöchentlich täglich gemeinsamer
Hausstand

c. Ist die Unterbringung mit Freiheitsentzug verbunden
 nein ja

d. Der Betreute versorgt sich selber
 wird versorgt durch

e. Rechtlich relevante Entscheidungen:
 keine folgende:

f. Der Gesundheitszustand d. Betreuten
 ist unverändert
 hat sich wie folgt geändert
Hausarzt:

g. Eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung
 ist nicht angebracht
 ist angebracht, da

h. Besondere Vorkommnisse

Der / Die Betreute bezieht folgendes **monatliches Einkommen:**

a) Arbeitseinkommen (auch Sachbezüge, Ausbildungsvergütung)

_____ €

b) Renten, Unterhalte, Pensionen:

_____ €

c) andere Sachleistungen (z. B. Sozialhilfe, Grundsicherung)

_____ €

d) sonstige Einnahmen (z. B. lfd. Miet- und Pachteinnahmen)

_____ €

monatliches Gesamteinkommen

_____ €
=====

Pflegegeld / Pflegegrad _____ €

Wer erhält das Pflegegeld?

Die Heim/Unterbringungskosten werden getragen durch (Kostenträger und Geschäftszeichen):

daneben erhält d. Betroffene ein mtl. Taschengeld in Höhe von _____ €, das
 auf ein Konto des Betroffenen an die Einrichtung gezahlt wird.
Das Taschengeldkonto hatte am _____ einen Stand von _____ €

Bei Verwaltung des Taschengeldes durch Heim/Personal:

die im Heim geführte Taschengeldliste für den Berichtszeitraum liegt bei.

Die Abrechnung wurde von mir geprüft und gab zu Beanstandungen keinerlei Veranlassung. Belege habe ich daher nicht vorgelegt.

Monatliche Ausgaben:

<input type="checkbox"/> Heimpflegekosten	_____ €
<input type="checkbox"/> Taschengeld	_____ €
<input type="checkbox"/> Strom, Telefon etc.	_____ €
<input type="checkbox"/> Miete incl. Nebenkosten	_____ €
<input type="checkbox"/> Sonstiges	_____ €
<input type="checkbox"/> Einkünfte werden vollständig für Lebensunterhalt verbraucht.	_____ €
Summe	_____ €

Im Berichtszeitraum hat der Betroffene folgende Sachen (auch Immobilien) und Rechte (z.B. Forderungen, Wohnungsrecht) erworben oder geerbt (bei Erbschaft bitte Nachlassverzeichnis u. ggf. Erbnachweis beifügen):

keine folgende:

Dieser Rechnungslegung füge ich die erforderlichen **Belege, Sparbücher, Kontoauszüge, Sozialhilfebescheid, Rentenbescheide usw.** bei. Außerdem füge ich Einzelaufstellung aller Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Abrechnungszeitraums bei. Die Sachbelege habe ich in der Reihenfolge ihrer Entstehung abgeheftet.

Die einzelnen Vermögenswerte in der Aufstellung auf Seite 1 dieser Abrechnung habe ich mir in meinen Unterlagen vorgemerkt, da ich diese Zahlen für den Anfangsbestand in die nächste Abrechnung übernehmen muss.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

.....
(Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)

Vergütungsantrag / Aufwandsentschädigung:

Für den Zeitraum vom _____ bis _____

beanspruche ich keine Vergütung

nachgewiesener Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB in Höhe von EUR

pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB von 400,00 EUR

Vergütung nach § 1836 BGB (aus Mitteln des/der Betreuten)

Bezahlung der Entschädigung erfolgt

durch Entnahme aus dem Vermögen (wenn mehr als 5.000,00 EUR)

wegen Mittellosigkeit aus der Staatskasse

Überweisung auf Konto bei _____

IBAN _____

Den _____

Unterschrift

***Hinweis:**

Der Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird.

Muster – Bericht über die persönlichen Verhältnisse

Absender:

Amtsgericht

Betreuungsgericht

.....

.....

Datum:

Betreuung für: geb.

Aktenzeichen des Betreuungsgerichts:

Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen (§§ 1863 BGB)

Gem. § 1863 BGB erstatte ich in o. g. Verfahren Bericht über die persönlichen Verhältnisse des/der Betroffenen wie folgt:

Fragen:

Antworten:

Soweit der für die Antworten vorgesehene Platz nicht ausreicht, bitte ein zusätzliches Blatt verwenden

Berichtszeitraum vom bis	
Eckdaten (Aufenthaltort, familiäre Situation)	
Wer versorgt den Betroffenen?	
Gesundheitliche Entwicklung im Berichtszeitraum / konkrete Maßnahmen, Einwilligungen:	
Hat sich der geistige Zustand des Betroffenen geändert?	
Wünsche /Vorstellungen des Betroffenen	
Halten Sie im Interesse des Betroffenen eine Änderung des Aufenthaltsortes bzw. der Unterbringung oder bei der persönlichen Versorgung für erforderlich / wenn ja warum ?	

Halten Sie persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen? Wird er von Ihnen regelmäßig besucht?	
Kontakte mit Angehörigen	
Was wurde geregelt, welche Ansprüche wurden geltend gemacht ?	
Konnten Absprachen mit dem Betreuten getroffen werden ?	
Wo benötigt der Betreute Unterstützung ?	
Halten Sie die Aufrechterhaltung der Betreuung im Interesse des Betroffenen weiterhin für erforderlich? Falls nein, bitte Gründe hierfür angeben.	
Steht der Betroffene in einem Arbeitsverhältnis?	
Sonstiges (z.B. sind betreuungsgerichtliche Genehmigungen zu erteilen?)	
Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben des Betroffenen	
Wurde der Jahresbericht besprochen / warum nicht	

Vermögensverhältnisse des Betroffenen:

- **siehe gesonderte Aufstellung**

Diese vorstehenden Angaben beruhen auf eigenen Wahrnehmungen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner vorstehenden Angaben.

Soweit zum Vermögen Sparguthaben, Girokonten usw. gehören, sind die Sparbücher oder Kontoauszüge im Original oder Fotokopie beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift



Aufgabenkreis Gesundheitssorge

Die Gesundheitssorge umfasst drei Bereiche: die Einwilligung in medizinische Behandlungen, die Vertretung beim Abschluss der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen Arzt und Patient sowie die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt, Patient und Krankenkasse.

Der Aufgabenkreis der Gesundheitssorge beinhaltet für Betreuer die Möglichkeit zum Austausch mit den behandelnden Ärzten, Krankenhäusern, Psychologen etc., ohne dass die Entbindung von der Schweigepflicht vorliegen muss. Damit soll der notwendige Informationsfluss für evtl. zu veranlassende Maßnahmen ermöglicht werden.

Die Einwilligung in medizinische Maßnahmen

Ärztliche Eingriffe stellen formal rechtlich betrachtet Körperverletzungen dar und zwar selbst dann, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und der Heilbehandlung dienen. Die Folge wäre grundsätzlich eine straf- und zivilrechtliche Haftung des Arztes. Die Haftung entfällt, wenn eine Einwilligung für den ärztlichen Eingriff vorliegt. Die Einwilligung kann ausdrücklich erklärt werden oder sich aus den Umständen ergeben. Sie kann jederzeit widerrufen werden und zwar auch noch nach Beginn der ärztlichen Behandlung.

Eine wirksame Einwilligung setzt eine ärztliche Aufklärung voraus, durch die die betreute Person zuvor über die Tragweite und Risiken des Eingriffs informiert wird. Hierfür muss die betreute Person einwilligungsfähig sein. D.h., sie muss in der Lage sein, Zweck und Risiken des ärztlichen Eingriffs zu erfassen und sich über dessen Gestalt einen freien Willen zu bilden. Entscheidend ist damit die natürliche Einsichtsfähigkeit. Auf die Geschäftsfähigkeit kommt es insoweit nicht an.

Ob die Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles, u.a. von der geistigen Leistungsfähigkeit der betreuten Person, der Schwere des Eingriffs und der Komplexität des medizinischen Sachverhaltes ab. Folglich ist im Einzelfall für jeden einzelnen medizinischen Eingriff zu entscheiden, ob die Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person vorliegt. Sie kann daher z.B. im Falle einer Schutzimpfung gegeben und im Falle eines chirurgischen Eingriffs zu verneinen sein. Ob der Patient im konkreten Fall einwilligungsfähig ist, hat der behandelnde Arzt zu prüfen und zu dokumentieren.

Ist die betreute Person eindeutig einwilligungsfähig, ist keine Einwilligung des rechtlichen Betreuers erforderlich. In Zweifelsfällen können sowohl die betreute Person als auch der rechtliche Betreuer einwilligen. Allerdings müssen dann auch beide zuvor ärztlich über den Eingriff aufgeklärt worden sein.



Ist die betreute Person selbst nicht einwilligungsfähig, können nur Sie als rechtlicher Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch die behandelnde Ärztin wirksam einwilligen. Eine Behandlung gegen den freien Willen eines Betreuten darf nicht durchgeführt werden.

Ein Betreuer muss sich vor Behandlungsmaßnahmen, die seine Einwilligung benötigen, mit dem behandelnden Arzt über die Notwendigkeit, Risiken und eventuelle Alternativen auseinandersetzen. Dabei ist vom Betreuer durchaus ein kritischer Maßstab anzulegen. Ein Betreuer hat gegenüber dem Arzt die gleichen Rechte wie der Patient. Er kann sich eine zweite Meinung einholen oder den Einblick in die Krankenakte verlangen. Der Arzt ist gegenüber dem Betreuer von der Schweigepflicht entbunden. Bei Standardeingriffen, wie z. B. einer Zahnbehandlung muss der Austausch nicht persönlich geschehen, sondern kann telefonisch erfolgen. Die Behandlungsmöglichkeiten sollten – soweit möglich – auch mit der einwilligungsunfähigen betreuten Person besprochen werden.

Zwischen Ärzten und Betreuern gibt es gelegentlich Missverständnisse, was Umfang und Befugnisse des Aufgabenkreises Gesundheitsorge betrifft. Insbesondere wird irrtümlich angenommen, dass ein Betreuer nicht mehr einwilligungsberechtigt ist, weil ein Betreuer für den Aufgabenkreis der Gesundheitsorge bestellt ist.

Seit 2023 stehen die Wünsche und das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten noch stärker als bisher im Vordergrund. Der Begriff des „Wohls“ wurde gestrichen. Auch gegen den unfreien Willen des Betreuten darf nur dann behandelt werden, wenn die durch die Behandlung erfolgende Körperverletzung durch den Schutz eines Rechtsguts von gleichem Rang begründet werden kann. Die Einwilligungsunfähigkeit und Krankheitsuneinsichtigkeit eines Betreuten allein rechtfertigen eine Behandlung gegen dessen Willen nicht. Der Betreuer ist verpflichtet, sich bei einer Weigerung des Betreuten kritisch mit der Notwendigkeit der Behandlung auseinanderzusetzen. Die Notwendigkeit bestimmt sich dabei nicht nach dem objektiv Richtigen, sondern muss aus Sicht des Betroffenen ermittelt werden. Die Wünsche oder Meinungen von Dritten (Angehörigen, Ärzten etc.) sind nachrangig.

Das heißt nicht, dass Zwangsbehandlungen generell verboten sind. Sie müssen aber in besonderer Weise den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abwägung) beachten (§ 1831, 1832 BGB) und richterlich genehmigt werden. Auch wenn Patienten zwangsweise geschlossen in einer Klinik untergebracht sind kann zunächst keine Zwangsbehandlung erfolgen. Insbesondere sind Zwangsbehandlungen nicht zur Erzwingung der Krankheits- und Behandlungseinsicht zulässig.

Einer schriftlich niedergelegten **Patientenverfügung** der betreuten Person haben Sie Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 BGB). Liegt eine solche Patientenverfügung nicht vor oder treffen deren Feststellungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, haben Sie die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen der betreuten Person zu ermitteln und auf dieser Grundlage über die Einwilligung zu entscheiden. Anhaltspunkte hierfür können frühere mündli-



che oder schriftliche Äußerungen sowie ethische oder religiöse Überzeugungen der betreuten Person sein. Hierzu sollten Sie nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen (z.B. Freunde, Hausarzt, Pflegepersonal der Einrichtungen) befragen.

Betreuer sollen Betreute in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen (§ 1827 Abs. 4 BGB).

Ist eine Einwilligung in gefährliche oder lebensbedrohliche Eingriffe erforderlich und es besteht kein Konsens zwischen dem behandelnden Arzt und dem Betreuer, benötigt der Betreuer nach § 1829 BGB eine Genehmigung seiner (Nicht-)Einwilligung durch das Betreuungsgericht. Ein Eingriff ist dann gefährlich, wenn die Gefahr einer länger dauernden, schweren gesundheitlichen Schädigung besteht. Dies kann z. B. bei einer Amputation der Fall sein, unter Umständen kann aber im Einzelfall auch eine Narkose gefährlich sein. Der Betreuer muss sich daher vom Arzt über die Risiken der geplanten Behandlung aufklären lassen. Im Zweifelsfall sollte das Betreuungsgericht hinzugezogen werden.

Im Anhang A3 zu diesem Kapitel ist ein Vordruck eines Antrages auf Genehmigung einer Heilbehandlung durch das Betreuungsgericht beigelegt.

Keine Einwilligung, weder des Betreuten noch des Betreuers, wird bei Gefahr in Verzug benötigt, wenn also beispielsweise der Betreute einen Unfall erlitten hat und notoperiert werden muss, da ansonsten Gefahr für Leib und Leben besteht. In diesen Fällen wird die Einwilligung von Seiten des Gesetzgebers vorausgesetzt.

Mit dem Betreuten sind umfassende Gespräche über seinen aktuellen Gesundheitszustand bzw. vorliegende Krankheiten, die Erfahrungen des Betreuten mit Behandlungen und seine Behandlungswünsche notwendig. Das früher als Maßstab herangezogene „objektive Wohl“ spielt keine Rolle mehr. Ein Betreuer muss sich bei den behandelnden Ärzten über vorliegende Erkrankungen des Betreuten sowie dessen Gesundheitszustand informieren. Zu den Pflichten des Betreuers zählt auch der Erwerb von Kenntnissen über mögliche Nebenwirkungen der ggf. verabreichten Medikamente sowie Alternativen zu vorgesehenen und angewandten Therapien.

Die Klärung und Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes des Betreuten ist sehr wichtig. Auch wenn eine Krankenversicherungskarte vorliegt, sollte zur Sicherheit Kontakt mit der Krankenkasse aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass der Krankenversicherungsschutz noch Bestand hat. Im Anhang A1 dieses Kapitels ist eine Checkliste für die Prüfung bei Übernahme des Aufgabenkreises angehängt.

Im Anhang A2 zu diesem Kapitel ist eine kurze Übersicht über die häufigsten Erkrankungsursachen, die zu einer Betreuung führen können, zu finden.



Begleitung zum Arzt

Grundsätzlich ist die persönliche Anwesenheit des Betreuers bei Arztbesuchen nicht notwendig. Eventuelle Absprachen können am Telefon getroffen werden. Hat der Betreute den ausdrücklichen Wunsch geäußert oder kann er sich nicht mehr ausreichend äußern, kann die Anwesenheit des Betreuers im Einzelfall erforderlich sein.

Krankenhausaufenthalt

Es gehört nicht zu den Aufgaben eines Betreuers, persönliche Dinge, wie z.B. Kleidung, Körperpflegemittel, Geld etc. ins Krankenhaus zu bringen. Ein Betreuer ist für die rechtlichen Belange des Betreuten zuständig und muss die soziale Betreuung nur organisieren. Das bedeutet, dass der Betreuer jemanden beauftragen muss, der soweit notwendig, persönliche Dinge ins Krankenhaus bringt.

Hygienischer Zustand des Betreuten

Gegen den freien und auch gegen den unfreien Willen des Betreuten lässt sich ein hygienischer Zustand nicht herstellen. Wenn der Betreute sich vehement der Körperpflege verweigert, gibt es keine Möglichkeit der Einflussnahme, weder für den Betreuer noch für den Pflegedienst. Zwangsmaßnahmen sind nur dann möglich, wenn der unhygienische Zustand zu erheblichen Gesundheitsgefahren führt (z.B. Maden in der Unterwäsche)

Rechtzeitige Information bei notwendiger Heimaufnahme

Soll ein Betreuer aus dem Krankenhaus in eine andere Wohnform (z. B. Heim) entlassen werden, muss das Krankenhaus den Betreuer umgehend informieren, damit genug Zeit für die erforderliche Organisation des Umzuges bleibt. Die Krankenhäuser verfügen über einen Sozialdienst, der in diesen Fällen die Betreuer informieren und bei Bedarf auch unterstützen soll.

Zu der eventuell notwendigen Genehmigungspflicht eines Umzuges durch das Betreuungsgericht sind im Kapitel 4 – Aufenthaltsbestimmung weitere Informationen zu finden.



Anhang A1 Checkliste Gesundheits Sorge

Die Checkliste soll als Richtschnur dienen. Im Einzelfall können weniger oder mehr Punkte abzu prüfen sein.

- Gespräch mit dem Betreuten, ggf. mit Personen aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn etc.)
- Gespräch mit Mitarbeitern in Institutionen (Heimleiter, Pflegekräfte etc.)
- Gespräch mit den behandelnden Ärzten. Diagnose & Prognose?
- Welche Möglichkeiten der eigenständigen Lebensgestaltung sind vorhanden? Welche Defizite bestehen?
- Welche Behandlungsmöglichkeiten, Rehabilitationsmaßnahmen gibt es (Alternativverfahren, Risiken, Nebenwirkungen abklären)?
- Dokumentation der Medikamentierung
- Liegt eine freiheitsentziehende Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme vor? Gibt es hierzu Alternativen? Liegen die erforderlichen Genehmigungen des Betreuungsgerichtes vor?
- Liegen alle wichtigen Unterlagen vor (Impfausweis, Krankenversicherungskarte, Befreiungskarte für Selbstbeteiligungen im Krankheitsfall, Bonusheft für Zahnarzt etc.)?
- Sozialhilferechtliche Ansprüche prüfen und ggf. verfolgen (z. B. Krankenhilfe wenn kein Krankenversicherungsschutz vorliegt, Beihilfe bei Beamten, Schwerbehindertenausweis)
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____



Anhang A2

Krankheitsbilder - ein kurzer Überblick

Dieser kleine Überblick der häufigsten Erkrankungsursachen, die zu einer Betreuung führen können, soll Ihnen eine erste Hilfestellung geben. Wenn Sie ausführlichere Informationen und Hilfestellungen benötigen, wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Fachkräfte.

Psychisch kranke Menschen

Bei dieser Personengruppe gilt es vor allem, die vorhandenen Ressourcen zu erhalten, zu stärken und möglichst zu erweitern. In Krisensituationen muss umgehend Krisenintervention geleistet bzw. entsprechende fachliche Hilfe organisiert werden. In der Regel muss durchgängig eine fachärztliche Behandlung sichergestellt und die Medikamentengabe überprüft werden. Die Suche nach oder die Sicherung von vorhandenem angemessenem Wohnraums zählen häufig mit zu den Aufgaben des Betreuers.

Der persönliche Umgang mit diesen Betreuten kann bei den Betreuern zu erheblichen Belastungen führen, vor allem, wenn die Betreuten krankheitsbedingt unter starken Stimmungsschwankungen, Ängsten oder Wahnvorstellungen leiden.

Erschwert wird dabei die Betreuungsarbeit auch durch die häufig anzutreffende Trübung der Einsichtsfähigkeit und durch Realitätsverluste sowie durch Misstrauen gegenüber dem Betreuer.

Psychisch erkrankte ältere Menschen

Die Betroffenen sind ältere Menschen mit spezifischen, krankhaften psychischen Veränderungen die aufgrund des Alters auftreten. (z.B. Altersdepression, verschiedene Erkrankungsformen der Demenz u.a.).

Hier muss der Betreuer Orientierungshilfen anbieten und einen geschützten Raum zum Leben organisieren, der auch dem gegebenenfalls vorhandenen Kontrollbedarf der Betreuten Rechnung trägt.

Ergänzende soziale Hilfen sind zu organisieren und so gegebenenfalls die Wohnung des Betreuten zu erhalten. Persönliche Kontakte, oft auch nur geduldiges Zuhören und das Ermöglichen des Gefühls beim Betreuten, wichtig zu sein oder noch gebraucht zu werden, sind hier besonders wichtig.



Suchtkranke Menschen

Bei Betreuten, die an einer Suchtkrankheit leiden, stellt sich als erste Aufgabe des Betreuers die Hilfe bei der Bewältigung der Sucht durch Vermittlung entsprechender medizinischer und psychosozialer Beratungs- und Behandlungsangebote. Außerdem muss der Betreuer dafür sorgen, dass die/die Betreute trotz seiner Defizite ein menschenwürdiges Leben führen kann und er gegebenenfalls eine Grundversorgung erhält. Dazu ist häufig die Sicherstellung und Verwaltung des Lebensunterhaltes sowie die Sicherstellung oder Beschaffung geeigneten Wohnraumes erforderlich.

Geistig behinderte Menschen

Der Begriff der geistigen Behinderung bezeichnet einen fortwährenden Zustand deutlich unterdurchschnittlicher kognitiver Fähigkeiten eines Menschen und damit verbundene Verhaltensstörungen. Es gibt dabei unterschiedlichste Ursachen und Ausprägungen der Behinderung. Das Sicherstellen eines geeigneten Lebens-, Wohn- und Arbeitsumfeldes, gegebenenfalls die Ablösung vom elterlichen Haushalt, die Ermöglichung abwechslungsreicher Beschäftigung und Freizeitaktivität gehört hier zu den wesentlichen Aufgaben des Betreuers.

Anhang A3

Muster – Antrag auf Genehmigung einer Heilbehandlung

Absender:

Amtsgericht

Betreuungsgericht

.....

.....

Datum:

Betreuung für: geb.

Anschrift des Betreuten:

Aktenzeichen (soweit bekannt):

Antrag auf Genehmigung einer Heilbehandlung gem. § 1829 Abs. 1 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein/e Betreute/r ist behandlungsbedürftig. Zur eigenen Einwilligung ist sie/er nach meiner Einschätzung sowie nach der Einschätzung des behandelnden Arztes nicht in der Lage. Nach Auskunft des behandelnden Arztes ist die beabsichtigte Heilbehandlung (hier nähere Beschreibung der beabsichtigten Therapie) gefährlich im Sinne des § 1829 BGB.

Es besteht die begründete Gefahr (ggf. weitere Ausführungen auf einem zusätzlichen Blatt):

des dauerhaften Verlustes folgender Fähigkeit(en)

.....

.....

folgender Nebenwirkungen

.....

.....

des Todeseintritts infolge der Behandlung

.....

.....

Eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit füge ich dem Schreiben bei.

Anmerkungen:

.....

.....

Behandelnder Arzt: (Name, Adresse, Tel.nr.)
.....

Der/die Betreute befindet sich z. Zt. in folgendem Krankenhaus: (Adresse, Tel.-Nr.)
.....

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betreuer/in

Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit bei erwachsenen Patienten

(Stand: 02.05.2019)

I. Einführung

Die vorliegenden Empfehlungen* sollen Ärzten** zu mehr Klarheit und Sicherheit in denjenigen Situationen verhelfen, in denen sich Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit ihres Patienten haben und sich hieraus Unsicherheiten im Hinblick auf das weitere Vorgehen ergeben.

Die Behandlung eines Patienten setzt dessen Einwilligung nach adressatengerechter Aufklärung voraus. Dafür muss der Patient einwilligungsfähig sein. Jeder erwachsene Patient gilt grundsätzlich als einwilligungsfähig, soweit nicht festgestellt wird, dass seine Einwilligungsfähigkeit im konkreten Fall ausgeschlossen ist. Der hohen normativen Bedeutung der Einwilligungsfähigkeit steht entgegen, dass erhebliche Unsicherheit über die Kriterien für die Beurteilung der Einwilligungsunfähigkeit besteht und die Übereinstimmung der ärztlichen Einschätzungen der Einwilligungsunfähigkeit bei Fällen im Graubereich sehr gering ist¹. Hieraus können sich zwei ethisch und rechtlich problematische Situationen ergeben: Zum einen, wenn der Patient einwilligungsfähig ist, aber fälschlicherweise als nicht einwilligungsfähig eingestuft wird und zum anderen, wenn der Patient nicht einwilligungsfähig ist, aber fälschlicherweise als einwilligungsfähig angesehen wird. Beides kann dazu führen, dass die Rechte des Patienten verletzt werden. Die vorliegenden Empfehlungen stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen dar und geben praktische Hinweise zur Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit und zum Vorgehen in Zweifelsfällen.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Einwilligung des Patienten stellt eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung einer medizinischen Maßnahme dar². Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Einwilligung ist neben der ärztlichen Aufklärung auch die Einwilligungsfähigkeit des Patienten. Bei fehlender Einwilligungsfähigkeit ist die Einwilligung des Patientenvertreters, d. h. des Gesundheitsbevollmächtigten oder des rechtlichen Betreuers mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege einzuholen, sofern sich der Patient nicht selbst zuvor in einem einwilligungs-

fähigen Zustand für oder gegen die Maßnahme ausgesprochen hat oder die Einwilligung des Patientenvertreters nicht abgewartet werden kann, ohne dem Patienten zu schaden (z. B. im Notfall)³. Die *Einwilligungsfähigkeit* ist eine Ausprägung der rechtlichen Handlungsfähigkeit⁴ und bezeichnet das für die Rechtswirksamkeit der Einwilligung erforderliche Mindestniveau der Entscheidungsfähigkeit. Im Gegensatz zur Entscheidungsfähigkeit, die mehr oder weniger gegeben bzw. beeinträchtigt sein kann, verlangt die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit eine konkrete Ja-/Nein-Entscheidung. Dabei gilt jeder erwachsene Patient rechtlich als vollumfänglich einwilligungsfähig, solange nicht festgestellt worden ist, dass er im konkreten Fall trotz adressatengerechter Aufklärung nicht einwilligungsfähig ist. Anders als die Geschäftsfähigkeit kann die Einwilligungsfähigkeit auch nicht durch das Betreuungsgericht beschränkt werden⁵. Die Voraussetzungen der Einwilligungsfähigkeit werden im deutschen Recht überwiegend so umschrieben, dass der Patient auf der Grundlage der ärztlichen Aufklärung

- (1) die Bedeutung, Tragweite und die Risiken der ärztlichen Maßnahme erkennen und verstehen kann („*Einsichtsfähigkeit*“) und
- (2) sich darüber ein eigenes Urteil bilden und nach dieser Einsicht handeln kann („*Steuerungsfähigkeit*“ bzw. „*Urteils- und Handlungsfähigkeit*“).⁶

In diesem Sinne ist die Einsichtsfähigkeit die Fähigkeit, auf der Grundlage der ärztlichen Aufklärung Wesen, Bedeutung und Tragweite der in Frage stehenden Maßnahme zu erfassen. Die Steuerungsfähigkeit ist die Fähigkeit, das Für und Wider abwägen zu können und auf dieser Basis eine eigene Entscheidung treffen (Urteilsfähigkeit) sowie diese Entscheidung auch umsetzen (Handlungsfähigkeit) zu können.

Die ärztliche Aufklärung und Einwilligung sind daher untrennbar verknüpft. Das ärztliche Gespräch mit dem Patienten und dessen Aufklärung geht der Einwilligung stets voraus. Die Aufklärung des Patienten ist unabhängig von dessen potentiell bestehender Einwilligungsunfähigkeit eine grundlegende Verpflichtung des Arztes⁷. Es ist das Ziel der ärztlichen Aufklärung, die Entscheidungsfähigkeit des Patienten zu fördern. Eine adressatengerechte Aufklärung kann dazu beitragen, die Qualität der Entscheidung bei einwilligungsfähigen Patienten zu verbessern und Patienten in ihrer Entscheidungsfähigkeit zu stärken, um dadurch die Schwelle zur Einwilligungsfähigkeit zu überschreiten und nicht einwilligungsfähige Patienten stärker in die Entscheidung über sie betreffende Maßnahmen einzubinden. Zudem verschafft in aller Regel erst eine adressatengerechte Aufklärung dem Arzt eine verlässliche Grundlage für die Einschätzung der Einwilligungsunfähigkeit des Patienten im konkreten Fall⁸.

III. Ärztliche Beurteilung der Einwilligungsunfähigkeit

Die Einwilligungsfähigkeit ist bei erwachsenen Patienten die Regel und die Unfähigkeit zur Einwilligung die Ausnahme. Im

* Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung am 02./03.05.2019 die vom Ausschuss für ethische und medizinisch-juristische Grundsatzfragen der Bundesärztekammer erarbeiteten Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit bei erwachsenen Patienten beschlossen. Diese Hinweise und Empfehlungen sind ebenfalls über die Internetseite der Bundesärztekammer www.baek.de abrufbar.

** Die verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

¹ Vgl. Marson DC, McInturff B, Hawkins L, Bartolucci A, Harrell LE. (1997) Consistency of physician judgments of capacity to consent in mild Alzheimer's disease. *J Am Geriatr Soc.* 45(4):453–7; Raymont V, Bingley W, Buchanan A, David AS, Hayward P, Wessely S, Hotop M. (2004) Prevalence of mental incapacity in medical inpatients and associated risk factors: cross-sectional study. *Lancet* 364(9443):1421–7; Sessums LL, Zembrzuska H, Jackson JL (2011) Does this patient have medical decision-making capacity? *JAMA* 306(4):420–7.

² Vgl. § 630d Abs. 1 BGB.

³ Vgl. § 630e Abs. 1 S. 2 und 3 BGB.

⁴ Die rechtliche Handlungsfähigkeit unterteilt sich in verschiedene gesetzlich geregelten Formen; neben der Einwilligungsfähigkeit gehören dazu etwa die Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit und Ehefähigkeit, aber auch die Deliktsfähigkeit und die Schuldfähigkeit.

⁵ Das Betreuungsgericht kann die Geschäftsfähigkeit durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gem. § 1903 BGB beschränken.

⁶ BT-Drs. 17/10488, S. 23.

⁷ Vgl. § 630e BGB, insbesondere § 630e Abs. 5 BGB i. V. m. § 630d Abs. 1 S. 2 BGB.

⁸ Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer, Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsassistenz in der Medizin, über www.baek.de; Hinweise und Empfehlungen zu Patientenverfügungen und anderen vorsorglichen Willensbekundungen bei Patienten mit einer Demenzerkrankung, über www.baek.de.

Regelfall muss der Arzt also gerade nicht die Einwilligungsfähigkeit feststellen. Erst wenn der Arzt konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Einwilligungsfähigkeit des Patienten fehlen könnte, darf und muss er sie prüfen.

Psychische Störungen (z. B. Delir, Demenz, Psychose, Manie, Depression) oder kognitive Beeinträchtigungen können Einfluss auf die Einwilligungsfähigkeit haben. Das Vorliegen einer solchen Störung oder Beeinträchtigung ist aber für sich genommen kein Grund, dem betreffenden Patienten die Einwilligungsfähigkeit abzuspochen. Hinzutreten müssen vielmehr weitere Umstände, welche dazu führen, dass im Einzelfall die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Patienten hinsichtlich der konkreten Maßnahme ausgeschlossen ist.

Die Einwilligungsfähigkeit ist außerdem unabhängig davon, ob der Patient dem ärztlich vorgeschlagenen Vorgehen zustimmt oder nicht. Der Patient hat sogar ein Recht auf „unvernünftige“ Entscheidungen.

Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers führt für sich genommen nicht zum Verlust der Einwilligungsfähigkeit, selbst wenn die Gesundheits Sorge zum Aufgabenkreis des rechtlichen Betreuers gehört. Auch ist die Bestellung eines rechtlichen Betreuers kein Indiz dafür, dass dem Patienten die Einwilligungsfähigkeit fehlt. Die Einwilligungsunfähigkeit muss vielmehr im jeweiligen Einzelfall konkret festgestellt werden. Gleiches gilt für den Fall, in dem der Patient eine Vertrauensperson bevollmächtigt hat.

Die Einwilligungsfähigkeit fehlt dem Patienten erst dann, wenn die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit im jeweiligen Einzelfall hinsichtlich der konkreten Behandlungsmaßnahme ausgeschlossen ist.

Im Folgenden werden Anhaltspunkte genannt, die auf eine eingeschränkte oder gar fehlende Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit hinweisen und damit Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des Patienten begründen können.

1. Mögliche Hinweise auf eine eingeschränkte Einsichtsfähigkeit

Mögliche Hinweise auf eine eingeschränkte Einsichtsfähigkeit des Patienten sind:

- Der behandelnde Arzt hat den Eindruck, dass der Patient trotz adressatengerechter Aufklärung nicht in der Lage ist,
 - die vermittelten Informationen in Grundzügen zu verstehen,
 - wesentliche Informationen mit eigenen Worten wiederzugeben,
 - sich der möglichen Folgen der Erkrankung bzw. der vorgeschlagenen Maßnahme(n) für die eigene Lebensführung und Lebensqualität bewusst zu sein,
 - eine der Situation angemessene Einsicht in die Natur der eigenen Erkrankung zu haben,
 - sich der Schwere der eigenen Erkrankung und des Ausmaßes der Behandlungsbedürftigkeit bewusst zu sein.

2. Mögliche Hinweise auf eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit

Mögliche Hinweise auf eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit des Patienten sind:

- Der behandelnde Arzt hat den Eindruck, dass der Patient trotz adressatengerechter Aufklärung nicht in der Lage ist,
 - das Für und Wider der vorgeschlagenen Maßnahme(n) gegeneinander abzuwägen,

- die diesbezüglichen Überlegungen mit persönlichen Werthaltungen und Überzeugungen in Bezug zu bringen,
- eine der Situation angemessene affektive Beteiligung am Entscheidungsprozess zu zeigen,
- eine Entscheidung zu treffen und verständlich zu kommunizieren,
- Impulse, Zwänge oder Ängste, die ihn daran hindern, die getroffene Entscheidung umzusetzen, zum Ausdruck zu bringen und zu kontrollieren,
- die eigene Entscheidung gegenüber widersprechenden Meinungen anderer zu behaupten.

IV. Folgen bei begründeten Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit

Liegen derartige Hinweise vor, bestehen an der Einwilligungsfähigkeit des Patienten begründete Zweifel. In diesen Fällen kann der behandelnde Arzt nicht mehr ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Zustimmung des Patienten zur Behandlung eine wirksame Einwilligung darstellt.

Ist es möglich, mit der Behandlung zuzuwarten, ohne dem Patienten zu schaden, sollte der Arzt abwarten und dem Patienten die Gelegenheit geben, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu entscheiden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zustand des Patienten, der seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt, als fluktuierend beurteilt wird und Aussicht auf eine zumindest zeitweilige bzw. phasenweise Besserung besteht.

Darüber hinaus bieten sich die Einbeziehung der Angehörigen und die Möglichkeiten einer Entscheidungsassistenz⁹ an.

Hat der Patient einen Vertreter (einen Gesundheitsbevollmächtigten oder einen rechtlichen Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsangelegenheiten), muss dieser auf jeden Fall einbezogen werden.

Lassen sich die Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des Patienten nicht mit Hilfe der vorstehend genannten Möglichkeiten ausräumen und hat der Patient keinen Vertreter, sollte eine weitere Abklärung der Einwilligungsfähigkeit erfolgen, z. B. im Rahmen eines Teamgesprächs, eines psychiatrischen Konsils oder einer Ethik-Beratung. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte auch das Betreuungsgericht informiert werden, damit dieses erforderlichenfalls einen rechtlichen Betreuer bestellen kann¹⁰.

Erarbeitet im Ausschuss für ethische und medizinisch-juristische Grundsatzfragen der Bundesärztekammer:

Mitglieder: Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery (Vorsitzender), Erik Bodendieck, Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach, Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Volker Lipp (federführend), Prof. Dr. med. Giovanni Maio, Prof. Dr. med. Georg Maschmeyer, Prof. Dr. med. Walter Schaffartzik, Prof. Dr. phil. Alfred Simon (federführend), Dr. med. Martina Wenker

Gäste: Prof. Dr. med. H. Christof Müller-Busch, Dipl. jur. Gesa Alexandra Güttler, ML

Geschäftsführung: Dr. jur. Marlis Hübner, Dr. jur. Carsten Dochow

⁹ Vgl. FN 8.

¹⁰ Bundesärztekammer und Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer, Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen im ärztlichen Alltag, über www.baek.de.



Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung

Die eigene Wohnung bildet in der Regel den örtlichen Lebensmittelpunkt eines Menschen. Im Verlauf des Lebens können sich aber verschiedene Anlässe oder Notwendigkeiten ergeben, die es erforderlich machen, diesen örtlichen Lebensmittelpunkt für eine befristete Zeit oder auf Dauer zu ändern. Der Betreuer muss bei der Ausübung des Aufgabenkreises Aufenthaltsbestimmung die **Wünsche des Betroffenen** berücksichtigen, solange er sich selbst oder sein Vermögen dadurch nicht erheblich gefährdet und dies aufgrund seiner Erkrankung nicht einsehen kann (§ 1821 BGB). Beachtet werden muss, dass ein rechtlicher Betreuer grundsätzlich nicht die Befugnis besitzt, die Wohnung gegen den Willen der betreuten Person zu betreten (selbst wenn er den Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten / Aufenthaltsbestimmung hat).

Der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung umfasst alle Angelegenheiten, die mit dem ständigen oder derzeitigen Aufenthalt (z.B. in der eigenen Wohnung, einem Heim oder im Krankenhaus) des Betreuten verbunden sind. Mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung wird teilweise auch die Befugnis, eine **Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen** beim Betreuungsgericht zu beantragen, verknüpft (siehe Kapitel 5 – Aufgabenkreis Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen).

Vom Betreuungsgericht kann ein **Einwilligungsvorbehalt** für den Bereich der Aufenthaltsbestimmung angeordnet werden. Dieser bezieht sich dann nur auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Betreuten (z. B. den Abschluss eines Mietvertrages, der dann vor Rechtsgültigkeit die Zustimmung des Betreuers bedarf). Auf den tatsächlichen Aufenthaltsort des Betreuten kann über den Einwilligungsvorbehalt keinen Einfluss genommen werden. Dies kann nur über eine Unterbringung mit entsprechender Genehmigung durch das Betreuungsgericht erfolgen.

Der Aufenthalt eines Betreuten hat seinem freien Willen zu entsprechen. Der Betreuer darf den Betreuten nicht gegen dessen freien Willen zwangsweise einer Heilbehandlung zuführen. Sollte jedoch aufgrund fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der freie Wille nicht mehr vorhanden sein, ist der Betreuer verpflichtet zu prüfen, ob zum Schutz des Betreuten Zwangsmaßnahmen notwendig sind. Bei Gefährdung von Dritten muss ggf. das Ordnungsamt eine Zwangseinweisung beantragen.

Ist es erforderlich, dass der Betreute zu der Behandlung zwangsweise zugeführt werden muss, kann dies nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes (Amtsgericht) erfolgen. Diese Zuführung muss vom Betreuer beantragt werden. Dafür ist es erforderlich, dass der Betreuer den Aufgabenbereich Unterbringung übertragen bekommen hat. Sofern dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich die Erweiterung des Aufgabenkreises beim Betreuungsgericht zu beantragen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Kapitel 4 und 5 (Unterbringung)



Anzeigepflicht

Der Betreuer hat nach den Meldegesetzen der Bundesländer die Pflicht der polizeilichen An-, Ab- und Ummeldung (Einwohnermeldeamt). Er schließt für Betreute Mietverträge und kündigt diese im Rahmen des § 1833 BGB. Beabsichtigt der Betreuer, den vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, muss er dies beim Betreuungsgericht anzeigen und seine Gründe sowie die Sichtweise des Betreuten darlegen. Ist mit der Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen (z.B. Kündigung durch den Vermieter) zu rechnen, muss der Betreuer dies ebenfalls beim Gericht anzeigen und mitteilen, welche Maßnahmen er vorgesehen hat (z.B. Umzug, Klage gegen die Kündigung).

Genehmigungspflicht – Die Genehmigung ist vor dem Umzug einzuholen!

Zur Kündigung einer Wohnung, eines Hauses, eines Heimplatzes usw., die der Betreute gemietet hat, bedarf der rechtliche Betreuer nach § 1833 Abs. 3 BGB der Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

Ein **geschäftsfähiger Betreuer** kann aber seine Wohnung auch selber kündigen oder einen Mietvertrag selbst abschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Einwilligungsvorbehalt vom Betreuungsgericht angeordnet wurde.

Auch wenn ein Miet-, Pacht- oder anderer Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum des Betreuten vermietet wird, bedarf der Betreuer für den Abschluss ebenfalls der Genehmigung (§1853 BGB) durch das Betreuungsgericht.

Wenn der rechtliche Betreuer eine Wohnungsauflösung für erforderlich hält, muss er das immer mit seinem Betreuten besprechen.

- Stimmt der Betreute der Wohnungskündigung zu und unterschreibt diese eigenhändig, ist keine gerichtliche Genehmigung erforderlich (nur die o.g. Anzeige).
- Stimmt der Betreute der Wohnungsauflösung aber nicht zu, muss der rechtliche Betreuer eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes zur Kündigung **vor der Wohnungsauflösung** einholen.

Lebt ein Betreuer in seinem eigenen Haus oder in seiner Eigentumswohnung und ist eine Auflösung seines Haushaltes geplant, so **muss** der rechtliche Betreuer auch diese Haushaltsauflösung vom Betreuungsgericht genehmigen lassen, ebenfalls eine Vermietung oder den Verkauf von Eigentum.

Die Wohnungskündigung kann in einem formlosen Antrag beantragt werden. Dem Betreuungsgericht müssen die Gründe für die Wohnungsauflösung dargelegt und ggf. mit einem ärztlichen Attest belegt werden. Ein Antragsformular finden Sie in der Anhang A1 zu diesem Kapitel.



Liegt die gerichtliche Genehmigung oder das Einverständnis des Betreuten vor, kann die Wohnungskündigung erfolgen. Sie muss schriftlich mit Unterschrift des Betreuers oder des Betreuten erfolgen. Der Kündigung muss eine Kopie der gerichtlichen Genehmigung beigelegt werden.

Es ist nicht Aufgabe des rechtlichen Betreuers, selber die **Entrümpelung der Wohnung** durchzuführen. Hat der Betreute Anspruch auf Sozialhilfe, kann ein Antrag beim Sozialhilfeträger auf Kostenübernahme für die Wohnungsentrümpelung gestellt werden.

Nach dem **Umzug des Betreuten** empfiehlt es sich, die Wohnung, Keller etc. sorgfältig nach Wertgegenständen wie Bargeld, Schmuck, Sparbücher usw. abzusuchen. Bei möglichen Problemen, z.B. mit den Erben, sollte die Wohnung vom rechtlichen Betreuer nur mit einem Zeugen betreten werden.

Benötigt die betreute Person einen neuen Personalausweis, ist der Antrag durch den rechtlichen Betreuer zu stellen, sofern die betreute Person dazu nicht selbst in der Lage ist. Bei stark eingeschränkten Heimbewohnern kommt eine Befreiung von der Ausweispflicht in Betracht.

Im Anhang A1 zu diesem Kapitel ist eine Checkliste zur Wohnungsauflösung und im Anhang A2 ein Muster für einen Antrag auf Wohnungsauflösung beigelegt.

Umzug ins Pflegeheim oder eine andere stationäre Einrichtung

Möchte oder kann ein Betreuer nicht mehr in seiner eigenen Wohnung bzw. in seiner gewohnten Umgebung leben, wird also ein Umzug in eine Einrichtung erforderlich, sind vielfältige Gesichtspunkte zu bedenken:

- Stimmt der Betreute dem Umzug zu oder ist eine Unterbringung gegen seinen Willen möglich?
- Welche Gesichtspunkte (örtliche soziale Bindungen, besondere Krankheiten etc.) sind bei der Heimauswahl zu berücksichtigen?
- Wer darf den Heimvertrag unterschreiben? Ist der Betreute noch geschäftsfähig?
- Worauf ist beim Abschluss des Heimvertrages durch den Betreuer zu achten?
- Was ist bei der Wohnungsauflösung zu bedenken?
-

Der Umzug in ein **offenes Heim ist nicht** genehmigungspflichtig. Die Unterbringung **in einem geschlossenen** Heim muss immer durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.



Ist der Betreute geschäftsfähig und stimmt dem Umzug in die Einrichtung zu, muss er den Heimvertrag selbst unterschreiben. Für die Auflösung der bisherigen Wohnung gelten die gleichen Regelungen wie oben ausgeführt, d. h. es kann sein, dass die Aufnahme in das Heim nicht genehmigt werden muss, weil es ein offenes Heim ist, die Auflösung der Wohnung aber genehmigt werden muss, weil der Betreute der Auflösung nicht zustimmt.

Der Heimvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, der zwischen dem Bewohner und dem Heimträger geschlossen wird. Vertragspartner ist immer der Betreute bzw. Bewohner, nicht der rechtliche Betreuer. Der Heimvertrag ist in der Regel unbefristet und endet mit dem Tod des Bewohners.

Bei Altersdemenz oder Verwirrtheit ist eine Heimunterbringung sinnvoll, wenn sich der Betreute durch sein Handeln selbst oder Dritte akut erheblich gefährdet und diese Gefährdung nicht mehr durch umfassende ambulante Maßnahmen abgewendet werden kann. Im Anhang A3 zu diesem Kapitel ist eine Checkliste zur Heimunterbringung beigefügt.

Muster – Antrag auf Genehmigung der Aufgabe/Auflösung von Wohnraum

Absender:

Amtsgericht
Betreuungsgericht
.....
.....

Datum:

Betreuung für: geb.
Aktenzeichen des Betreuungsgerichts:

Antrag auf Genehmigung der Aufgabe/Auflösung von Wohnraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin vom Betreuungsgericht
zum rechtlichen Betreuer von
bestellt worden. Mein Betreuerausweis liegt in Kopie bei.

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zur Aufgabe/Auflösung von Wohnraum des Betreuten,
 gemäß § 1833 Abs. 3 BGB (Kündigung eines Mietverhältnisses) oder
 gemäß § 1850 BGB (Verfügung über ein Grundstück/Grundstücksgeschäfte).

Aufgrund von (ggf. weitere Ausführungen auf einem zusätzlichen Blatt)
.....
.....

kann der Betreute nicht mehr in seiner bisherigen Umgebung wohnen und muss in einem beschützten Rahmen untergebracht werden.

Ich bitte Sie, in diese Maßnahme einzuwilligen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betreuer/in



Anhang A3 Checkliste bei Umzug in eine Einrichtung

Die Checkliste soll als Richtschnur dienen. Im Einzelfall können weniger oder mehr Punkte abzu prüfen sein.

Kann die Versorgung des Betreuten Zuhause nicht mehr durch ambulante Hilfen (z. B. Pflegedienst, Nachbarschaftshilfe) abgedeckt werden ? Ggf. Absprache mit dem Hausarzt.

Suche eines geeigneten Heimplatzes, ggf. in bisheriger Wohnortnähe. Über avacano.de können z. B. aktuell verfügbare Pflegeheimplätze in der Region gefunden werden.

Finanzierung des Heimplatzes klären:
Kostenübernahme bei der Pflegeversicherung beantragen, Einkommen oder Vermögen des Betreuten, ggf. Antrag beim Sozialamt (vor Einzug), Wohngeld für Heimbewohner.

Besteht ein Pflegegrad? Falls nicht, ist dieser bei der Pflegekasse zu beantragen.

Betreuungsgerichtliche Genehmigung der Wohnungsauflösung und des Abschlusses des Heimvertrages beim Amtsgericht (Betreuungsgericht) beantragen (wegen der Auflösung der Wohnung siehe Checkliste in Anhang A1)

Hausrat- und Haftpflichtversicherungen im Hinblick auf die weitere Notwendigkeit überprüfen (erfordert Aufgabenkreis Vermögenssorge)

Ummeldung auf dem Rathaus bei dauerhaftem Aufenthalt im Pflegeheim (mit Heimvertrag oder Bescheinigung der Einrichtung)



Aufgabenkreis Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

Der Aufgabenbereich Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen ist seit 2023 nicht mehr Teilbereich des Aufgabenbereiches Aufenthaltsbestimmung. Damit ein Betreuer eine Unterbringung – gegen den Willen des Betreuten – veranlassen kann muss dies vom Gericht ausdrücklich nach § 1815 Abs. 2 BGB angeordnet werden.

Erst mit Übertragung des Aufgabenkreises „Freiheitsentziehende / unterbringungsähnliche Maßnahmen / Unterbringung“ wird der Betreuer befugt, zum Schutz des Betreuten dessen Unterbringung bzw. die Durchführung unterbringungsähnlicher Maßnahmen beim Betreuungsgericht zu beantragen. Über die Genehmigung der Unterbringung oder unterbringungsähnlicher Maßnahmen entscheidet immer der Betreuungsrichter beim Amtsgericht (nicht der Rechtspfleger).

Unterbringung

Die Unterbringung ist eine Freiheitsentziehung. Diese liegt vor, wenn der Betreute auf einem beschränkten Raum festgehalten wird, sein Aufenthalt ständig überwacht wird und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb durch Sicherungsmaßnahmen verhindert werden kann.

Wegen des erheblichen Eingriffs in die grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte ist eine Unterbringung nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Diese können erfüllt sein, wenn bei dem Betreuten aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr der Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstschädigung besteht. Die bloße Möglichkeit der Selbstschädigung oder nur ein geringes Maß der Schädigung reichen nicht aus.

Eine Unterbringung ist gegebenenfalls ebenso zulässig, wenn diese zur Durchführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung notwendig ist und der natürliche Wille des Betreuten gegen die ärztliche Behandlung gerichtet ist. In diesem Fall müssen zusätzlich die nachfolgenden Kriterien (§ 1832 BGB) erfüllt sein:

1. Der Betreute kann auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln.
2. Ernsthafte Versuche, den Betreuten ohne Druck von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen, sind gescheitert.



3. Die ärztliche Zwangsmaßnahme ist erforderlich, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden.
4. Es gibt keine andere mildere Maßnahme, durch die der erhebliche gesundheitliche Schaden abgewendet werden kann.
5. Der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Maßnahme überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich.

Eine ambulante Zwangsbehandlung ist nicht zulässig.

Kann der Betreute seinen Willen frei bestimmen, ist er also in der Lage die Bedeutung und Tragweite der medizinischen Untersuchung oder Behandlung zu erkennen und seinen Willen danach zu bestimmen, so ist eine Unterbringung gegen den Willen des Betreuten unzulässig (siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel 3 – Aufgabenkreis Gesundheitssorge).

Bei einer Unterbringung ist stets im Austausch mit den behandelnden Ärzten zu prüfen, ob es nicht mildere Versorgungs- und Behandlungsmöglichkeiten gibt und ob die zu erwartenden negativen Auswirkungen einer zwangsweisen Unterbringung im Verhältnis zum möglichen Heilungserfolg stehen.

Ist eine Unterbringung unumgänglich, wird diese vom Betreuungsgericht maximal für die Dauer von zwei Jahren genehmigt. Danach ist ein erneuter Antrag notwendig, der eine erneute Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung zur Folge hat.

Änderungen der Antragspraxis

Es gibt zwei unterschiedliche Verfahren, welche unterschiedliche Verfahrensvoraussetzungen haben:

1. Freiheitsentziehende Unterbringung ohne Zwangsbehandlung

2. Freiheitsentziehende Unterbringung mit Zwangsbehandlung

Das hat die Konsequenz, dass der Betreuer vor Antragstellung zur Genehmigung der Unterbringung die Erforderlichkeit einer Zwangsbehandlung prüfen muss. Im Zweifel muss er einen Antrag auf Genehmigung einer Zwangsbehandlung stellen.

Der Betreuer muss in der Antragsbegründung nicht nur den ohne Behandlung drohenden erheblichen Gesundheitsschaden aufzeigen, sondern auch darlegen, wann / von wem Versuche unternommen wurden, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen (§ 1832 Abs.1 Nr.4 BGB)



Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Zu den unterbringungsähnlichen Maßnahmen zählen

- mechanische Vorrichtungen, die die Bewegungsfreiheit einschränken (z. B. Bettgitter, Bauchgurt, Sitzhose, Stecktisch am Rollstuhl),
- Medikamente (z. B. Psychopharmaka, starke Schlaf- und Beruhigungsmittel) oder
- sonstige Maßnahmen wie die Wegnahme von Bekleidung.

Die Maßnahmen müssen über einen längeren Zeitraum angewendet werden, so ist z. B. eine einmalige Fixierung aufgrund eines Fieberanfalles nicht genehmigungspflichtig. Für **dauerhaft bzw. regelmäßig** durchgeführte unterbringungsähnliche Maßnahmen ist stets eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn diese in einer Einrichtung (z. B. Heim, Krankenhaus) durchgeführt werden sollen, **nicht** jedoch bei der Pflege durch Angehörige zu Hause.

Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet. Ist eine Fixierung von mehr als 30 Minuten zu erwarten, muss deshalb umgehend eine richterliche Genehmigung beantragt werden.

Für die Genehmigung der unterbringungsähnlichen Maßnahmen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Unterbringung. Einen Vordruck für den Antrag auf Genehmigung einer Unterbringung oder unterbringungsähnlicher Maßnahmen ist im Anhang dieses Kapitels zu finden (Anhang A2 und A3). Der Anhang A1 enthält eine Checkliste für eine geschlossene Unterbringung.

Haftungsrechtliche Aspekte

Vom Betreuer ist darauf zu achten, dass der Betreute nicht ohne entsprechende betreuungsgerichtliche Genehmigung fixiert oder anderweitig festgehalten wird. Auch ist allein der Betreuer und nicht z. B. ein Arzt befugt, die zivilrechtliche Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen zu beantragen.

Neben dem Betreuer haben auch die Fachkräfte, die mit der Unterbringung oder den unterbringungsähnlichen Maßnahmen betraut sind, die Verpflichtung, die Maßnahmen nicht länger und für den Betreuten nicht einschneidender als nötig durchzuführen. Die Fachkräfte bewegen sich hier jedoch in einem Spannungsfeld, da z. B. auch die Unterlassung einer gebotenen Fixierung bei einer daraus resultierenden Verletzung des Betreuten haftungsrechtliche Folgen haben kann.



Eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme ist daher grundsätzlich auch bei erfolgter Genehmigung durch das Betreuungsgericht regelmäßig darauf zu prüfen, ob es nicht eine mildere Alternative gibt. Eine solche Alternative kann dabei auch eine andere freiheitsentziehende Maßnahme sein, die nicht so stark in die Bewegungsfreiheit des Betreuten eingreift.

Beispiel: Statt am Pflegebett des sturzgefährdeten Betreuten ein Bettgitter anzubringen, kann diesem eventuell ein spezielles Pflegebett zur Verfügung gestellt werden, welches fast vollständig auf Bodenniveau abgesenkt werden kann und zusammen mit einer Sturzmatte vor dem Bett die Verletzungsgefahr mindert.

Dies erfordert vom Betreuer aber auch von der Einrichtung eine beständige Auseinandersetzung mit dem gesundheitlichen (physischen wie psychischen) Zustand des Betreuten und den therapeutischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Hinweis:

Eine Unterbringung kann sowohl nach zivilrechtlichen als auch nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfolgt nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ((Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG). Antragsberechtigt ist die untere Verwaltungsbehörde. Befindet sich die betroffene Person bereits in einer Einrichtung, so ist auch diese antragsberechtigt.

Unterbringungsbedürftig ist nach dem Gesetz, wer infolge einer psychischen Störung sein Leben oder seine Gesundheit erheblich gefährdet oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellt, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. In der Regel erfolgt eine öffentlich-rechtliche Unterbringung bei Fremdgefährdung oder wenn kein rechtlicher Betreuer eingesetzt ist.



Anhang A1 Checkliste Unterbringung

Die Checkliste soll als Richtschnur für die Vorbereitung einer Zuführung zur Unterbringung dienen. Im Einzelfall können weniger oder mehr Punkte abzurufen sein.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterbringung erfüllt?
Erfolgt die Unterbringung zum Schutz vor erheblicher Selbstschädigung? Soll auch eine ärztliche Behandlung unter Zwang stattfinden?

In jedem Fall sind umfangreiche Gespräche mit den behandelnden Ärzten sowie eine Antragstellung beim Betreuungsgericht erforderlich.

Liegen alle notwendigen Unterlagen vor?

- Einweisung des behandelnden Arztes
- Verordnung des Krankentransportes
- Kopie der Betreuerbestellungsurkunde für die Einrichtung
- Kopie des richterlichen Beschlusses für die Einrichtung
- Kopien der relevanten medizinischen Befunde, Berichte und Gutachten für die Einrichtung
- Kontaktadresse für die Einrichtung

Sind alle für die Zuführung notwendigen Personen bzw. Institutionen informiert und haben ihre Mitwirkung zugesagt?

- Vertrauensperson des Betreuten (soweit vorhanden)
- Krankentransport (z. B. über Deutsches Rotes Kreuz)
- Betreuungsbehörde (für den Fall des erwarteten Widerstandes, von dieser wird dann der Polizeivollzugsdienst um Unterstützung gebeten)
- Hausmeister und/oder Schlüsseldienst

Persönliche Gegenstände und Bekleidung für die voraussichtliche Dauer der Unterbringung vorbereiten

Weiterleitung von Taschengeld ggf. über Einrichtung organisieren

Licht und elektrische Geräte in der Wohnung abschalten, Fenster schließen, Heizung herunterregeln, Nachsendeantrag für Post/Zeitschriften veranlassen, Lebensmittel entsorgen

Benachrichtigung eventuell besorgter Nachbarn und Verwandter zur Vermeidung einer Vermisstenanzeige

Bei Ablauf der genehmigten Unterbringung bzw. vorzeitiger Entlassung:
- ggf. Verlängerung beim Betreuungsgericht beantragen

- Ende der Unterbringung dem Gericht melden

Muster – Antrag auf geschlossene Unterbringung

Absender:

Amtsgericht
Betreuungsgericht

.....

.....

Datum:

Betreuung für: geb.

Anschrift des Betreuten:

Aktenzeichen (soweit bekannt):

Antrag auf Genehmigung der Unterbringung in der geschlossenen Abteilung in (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- einer psychiatrischen Klinik
- einer sonstigen stationären Einrichtung

verbunden mit dem Antrag auf Genehmigung der Durchführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung gegen den Willen des Betreuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Betreuungssache stelle ich den Antrag, die die Unterbringung und Behandlung von Herrn/Frau in der Einrichtung (Namen, Adresse) betreuungsgerichtlich zu genehmigen.

1. Begründung für die Unterbringung:

Die Unterbringung ist notwendig, weil (Besteht die Gefahr einer erheblichen Selbstschädigung bzw. Selbsttötung aufgrund einer Erkrankung? Kann sich der Betreute zur Unterbringung äußern? **Ist die Maßnahme verhältnismäßig oder gibt es mildere Möglichkeiten?**) – ggf. weitere Ausführungen auf einem zusätzlichen Blatt

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

2. Begründung für die Durchführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung gegen den Willen des Betreuten (insbesondere Stellungnahme zu den Kriterien Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuch, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Zur weiteren Begründung nehme ich Bezug auf das beiliegende/bereits vorliegende nervenärztliche Gutachten von (Name des Arztes, Anschrift und Telefonnummer):

..... vom

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betreuer/in

Muster – Antrag auf unterbringungsähnliche Maßnahme

Betreuer/Bevollmächtigter (Unzutreffendes bitte streichen)

Absender:

Amtsgericht

Betreuungsgericht

.....

.....

Datum:

Betreuung oder Vorsorgevollmacht für: geb.

Name u. Anschrift der Pflegeeinrichtung:

Aktenzeichen (soweit bekannt):

Antrag auf Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte/r beantrage ich, gemäß § 1831 Abs. 4 BGB, folgende unterbringungsähnliche Maßnahme zu genehmigen (bitte ankreuzen):

- Bettgitter Baugurt am Bett Gurt am Stuhl Tisch/Brett am Stuhl (Therapiestuhl)
- Fixierung der Extremitäten

Die unterbringungsähnliche Maßnahme ist zu folgenden Zeiten notwendig (bitte ankreuzen):

- täglich in der Zeit von bis Uhr zu den Nacht- und Ruhezeiten
- nur bei besonderen Unruhezuständen

Begründung der Maßnahme:

Liegt eine psychische Erkrankung vor? Besteht Sturzgefahr? Kann sich der Betreute zur Maßnahme äußern?
Ist die Maßnahme verhältnismäßig oder gibt es mildere Möglichkeiten? – ggf. weitere Ausführungen auf einem zusätzlichen Blatt

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Eine ärztliche Stellungnahme, aus der sich die Notwendigkeit der Maßnahme aus medizinischer Sicht und die vorliegende psychische Erkrankung ergibt,

liegt bei oder wird bis spätestens nachgereicht.

Eine vollständige Kopie des Betreuerausweises/der Vorsorgevollmacht liegt diesem Antrag bei (**unbedingt notwendig**).

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte/r

Muster – Ärztliches Zeugnis

**Ärztliches Zeugnis zur Notwendigkeit
freiheitsentziehender Maßnahmen**

Frau / Herr geboren am

wohnhaft

befindet sich in meiner ärztlichen Behandlung und leidet nach dem Ergebnis meiner Untersuchung vom an folgenden psychischen Krankheiten und körperlichen Behinderungen (Bitte Diagnosen und Hauptsymptome angeben):

.....
.....
.....
.....
.....

Es besteht die Gefahr von gesundheitlichen Schäden, wenn sie/er

- unbeaufsichtigt das Bett/den Sitzplatz verlässt und sich im Zustand der Verwirrtheit durch unvorsehbares selbstgefährdendes Verhalten verletzt und/oder
- unbeaufsichtigt das Bett/den Sitzplatz verlässt und infolge der körperlichen Gebrechlichkeit stürzt und sich verletzt und/oder
- durch nicht willensgesteuerte Bewegungen aus dem Bett/Sitzplatz fällt und sich dabei verletzt

**Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden sind aus ärztlicher Sicht die folgenden
freiheitsentziehenden Maßnahmen notwendig:**

Anbringen mechanischer Vorrichtungen in Form von:

- Bettseitenteil
- Therapietisch
- Bauchgurt
- sonstige Maßnahmen in Form von.....

- täglich in der Zeit von bis Uhr
- zu den Nacht- und Ruhezeiten
- nur bei besonderen Unruhezuständen

Der Patient vermag die Einwilligung in eine solche Maßnahme derzeit nicht zu geben.
Die Anwendung milderer Mittel, die freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden, ist derzeit nicht möglich.

_____, den _____

Unterschrift / Arztstempel



Weitere Aufgabenkreise

Bei einer rechtlichen Betreuung ist der Betreuer nur innerhalb der gerichtlich festgelegten Aufgabenkreise der gesetzliche Vertreter des Betreuten (§1815 ff. BGB).

Ergibt sich im Verlauf einer Betreuung die Notwendigkeit einer Erweiterung des Aufgabenkreises muss beim zuständigen Betreuungsgericht ein Antrag auf Erweiterung der Aufgabenkreise gestellt werden. Das Gleiche gilt aber auch umgekehrt: Kann der Betreute nach Einschätzung des Betreuers seine Angelegenheiten in einem Aufgabenkreis wieder selbst erledigen, muss er die Einschränkung des entsprechenden Aufgabenkreises beim Betreuungsgericht beantragen.

Bei der Festlegung der notwendigen Aufgabenkreise ist zu prüfen, welcher Aufgabenkreis den Betreuer für welche Angelegenheiten zuständig macht. Dabei können sich die Aufgabenkreise teilweise überschneiden und bestimmte Angelegenheiten können mehrere Aufgabenkreise erforderlich machen. So fällt der Abschluss eines Heimvertrages z. B. in den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung; wegen der Auflösung der bisherigen Wohnung aber auch in den Aufgabenkreis Vermögenssorge, weil der Heimvertrag den Betreuten zu Zahlungen verpflichtet. **Im Zweifel sollte man immer beim Betreuungsgericht nachfragen.**

In den vorausgegangenen Kapiteln wurden die wichtigsten und am häufigsten angeordneten Aufgabenkreise vorgestellt. Nachfolgend werden noch einige, seltenere Aufgabenkreise erläutert. Die Auflistung ist nicht abschließend, teilweise werden die Aufgabenkreise auch von den Betreuungsgerichten unterschiedlich bezeichnet.

Behördenangelegenheiten

Der Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten kann separat erteilt werden, wenn z. B. der Betreute mit dem Schriftverkehr mit Ämtern überfordert ist, andere Rechtsgeschäfte aber durchaus selbst regeln kann.

Ist der rechtliche Betreuer für den Aufgabenkreis, Behördenangelegenheiten oder Geltendmachen von Rentenansprüchen bestellt, hat er u. a. **auch** die Aufgabe, sich um Altersbezüge, d. h. gesetzliche Renten, Betriebsrenten, Pensionen und Zusatzversorgung zu kümmern.

Der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein finanzieller Anspruch auch tatsächlich geltend gemacht wird. Dabei ist insbesondere die rechtzeitige Antragstellung zu beachten. Zur Entgegennahme und Verwaltung finanzieller Leistungen sind Sie nicht ohne Weiteres berechtigt. Hierfür wäre grundsätzlich der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ erforderlich.



Post- und Telefonkontrolle

Wegen des besonderen Schutzes des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Grundgesetz) bestimmt § 1815 Absatz 2 BGB, dass Entscheidungen über den Fernmeldeverkehr des Betreuten sowie die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann umfasst sind, wenn dies ausdrücklich vom Gericht angeordnet ist.

Der Aufgabenkreis kann dem Betreuer eingeräumt werden, wenn sich der Betreute durch die Kommunikation selbst schädigt oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährdet ist. Ein häufiger Grund für die Einrichtung des Aufgabenkreises ist es, wenn der Betreute eingehende Post aufgrund seiner Erkrankung regelmäßig unauffindbar verlegt oder entsorgt und dadurch die Führung der Betreuung erheblich erschwert wird.

Dieser Aufgabenkreis berechtigt den rechtlichen Betreuer u.a.:

- zur Entgegennahme und zum Öffnen von Briefen, Paketen und Postsendungen, ggf. auch zur Rücksendung an den Absender,
- das Absenden von Briefen zu verhindern
- die Post aufzufordern, jeglichen Briefverkehr an den rechtlichen Betreuer auszuhändigen

Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr beinhaltet zusätzlich den Telefon-, Telefax- und Internetverkehr (Chat, E-Mails, nicht aber die Internetnutzung als solche). Als Maßnahmen des rechtlichen Betreuers kommt – insbesondere bei exzessiven Telefongewohnheiten – neben dem Sperren bestimmter Anschlüsse oder Rufnummern auch die Beantragung eines Einzelverbindungs nachweises bei dem jeweiligen Telefonanbieter in Betracht.

Sterilisation

Unter Sterilisation versteht man einen medizinischen Eingriff, der einen Menschen unfruchtbar, also unfähig macht, sich fortzupflanzen. Die Sterilisation des Mannes oder der Frau sind zuverlässige Methoden der endgültigen Empfängnisverhütung.

Die Einwilligung in eine Sterilisation stellt eine **besonders schwerwiegende Entscheidung** dar, weil sie direkt mit der Persönlichkeit des Betroffenen verbunden ist und seine Lebensgestaltung unwiderruflich in einem sehr wichtigen Bereich festlegt. Für die Sterilisationseinwilligung muss speziell für diese Maßnahme immer ein separater **Sterilisationsbetreuer** bestellt werden (§ 1817 Abs. 2 BGB).

Ein Sterilisationsbetreuer ist ein Betreuer, der vom Betreuungsgericht ausschließlich zur Entscheidung über die Sterilisation des Betroffenen bestellt wird. Wenn bereits ein anderer Betreuer zuvor bestellt war, muss dennoch für die Entscheidung über die Sterilisation des Betroffenen stets ein separater Betreuer bestellt werden. Die Sterilisation erfordert die **Genehmigung des Betreuungsrichters** am Amtsgericht.



Alle Angelegenheiten (Anordnung ab 2023 nicht mehr zulässig)

Die Einrichtung einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Alle Angelegenheiten“ hatte bis 2022 zur Folge, dass der Betreuer für alle rechtlichen Bereiche des Betreuten verantwortlich war und führte in früheren Jahren sogar zum Verlust des Wahlrechts.

Seit 01.01.2023 dürfen die Gerichte keine derartigen Anordnungen mehr treffen, sondern müssen die jeweiligen Aufgabenkreise einzeln benennen.



Ende der Betreuung

Eine rechtliche Betreuung endet entweder durch die Aufhebung der Betreuung, einen Betreuerwechsel durch entsprechenden Beschluss des Betreuungsgerichtes oder durch den **Tod des Betreuten**.

Mit dem Tod des Betreuten geht dessen Vermögen auf die Erben über. Der Betreuer hat ab diesem Zeitpunkt keine Berechtigung mehr, über das Vermögen zu verfügen. **Unaufschiebbare Geschäfte** hat der Betreuer noch weiter zu führen, bis die Erben anderweitige Regelungen treffen können oder ein Nachlasspfleger durch das Nachlassgericht (beim Amtsgericht) bestellt wurde. Zu den unaufschiebbaren Geschäften können z. B. die weitere Unterbringung von Haustieren oder das Abstellen von Strom und Wasser gehören.

Veranlassung der Bestattung

Die Regelung der Beerdigungsformalitäten ist **Sache der Angehörigen bzw. der Erben**. In vielen Einrichtungen wie Heimen oder Krankenhäusern besteht der nachvollziehbare Wunsch, dass die anfallenden Formalitäten und die Auflösung eines vom verstorbenen Betreuten bewohnten Zimmers möglichst unverzüglich von statten gehen. Diesem Wunsch darf der rechtliche Betreuer nicht entsprechen und muss auf die Erben verweisen.

Zur Besorgung der Bestattung sind in Baden-Württemberg in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- der Ehegatte des Verstorbenen
- seine volljährigen Kinder
- seine Eltern
- seine Großeltern
- seine volljährigen Geschwister
- seine volljährigen Enkel
- das Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde, in der der Betreute gestorben ist

Pflichten des Betreuers im Todesfall

Im Todesfall hat der Betreuer schnellstmöglich das Betreuungsgericht sowie die Leistungsträger (z.B. Sozialamt) hiervon zu unterrichten. Er muss dann anschließend einen Abschlussbericht erstellen und die Bestellungsurkunde zurückgeben.

Wichtige Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Rechnungen, Verträge) sowie alle Vermögensgegenstände des verstorbenen Betreuten müssen gegen Quittung an die Erben



herausgegeben werden. Die Erben müssen sich durch einen Erbschein legitimiert haben. Sind keine Erben bekannt, an die eine Herausgabe in Betracht kommt, muss das Betreuungsgericht auch hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Vom Betreuungsgericht wird dann geprüft, ob ggf. ein Nachlasspfleger eingesetzt werden muss. Das Nachlassgericht ermittelt seit 2015 nicht mehr von Amts wegen.

Nicht herausgegeben, sondern in der vom Betreuer geführten Akte bleiben alle Unterlagen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreuer und dem Betreuten betreffen. Dies können sein z. B. Beschlüsse des Gerichtes über die Betreuerbestellung, die Rechnungslegung, gerichtliche Genehmigungen, Gesprächsnotizen und Aktenvermerke. Die Betreuungsakte sollte **mindestens zehn Jahre** ab dem Ende der Betreuung aufgehoben werden.

Pflichten des Betreuers bei Betreuerwechsel oder Aufhebung der Betreuung

Bei einem Betreuerwechsel oder der Aufhebung der Betreuung sind die wichtigen Unterlagen sowie alle Vermögensgegenstände an den neuen Betreuer bzw. an den Betroffenen herauszugeben.

Im Übrigen bestehen die gleichen Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht in Bezug auf die Aufbewahrung von Unterlagen wie beim Tode des Betreuten.



Vorsorgende Verfügungen

Im Folgenden informieren wir über die Möglichkeiten der vorsorgenden Verfügungen, die zur **eigenen persönlichen rechtlichen Absicherung** möglich sind.

Eine Erkrankung oder ein Unfall können dazu führen, dass die eigene Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise eingeschränkt wird. Entgegen der weit verbreiteten Meinung sind dann Ehepartner und Verwandte **nicht automatisch berechtigt**, die Angelegenheiten stellvertretend zu regeln.

Eine Ausnahme bildet ab 2023 lediglich die befristete Ehegattenvertretung in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 BGB. Ist ein Ehegatte (oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) bewusstlos oder krank, sodass Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge nicht selbst rechtlich besorgt werden können, kann der andere Ehegatte ihn in Gesundheitsangelegenheiten vertreten. Eine bereits eingerichtete Betreuung oder ausgestellte Vorsorgevollmacht geht dem Ehegattennotvertretungsrecht vor. Das Notvertretungsrecht endet, wenn der vertretene Ehegatte seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann. Ansonsten endet es nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der erstbehandelnde Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen des Vertretungsrechts festgestellt hat. Schließlich endet es, wenn das Betreuungsgericht inzwischen wirksam einen Betreuer für die entsprechenden Aufgabenbereiche bestellt hat. Dauert das Vertretungsbedürfnis länger als sechs Monate am Stück an, wird eine Betreuerbestellung erforderlich.

Wenn keine entsprechenden Verfügungen vorliegen, **muss** das Betreuungsgericht im Wege eines Gerichtsverfahrens einen gesetzlichen Betreuer bestellen.

Indem eine vorsorgende Verfügung erteilt wird, kann jeder Volljährige einer Person seines Vertrauens die Möglichkeit geben, bei Bedarf im gewünschten Umfang die rechtsverbindliche Vertretung wahrzunehmen. Mit einer wirksam erteilten Vollmacht kann somit eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermieden werden.



Vorsorgevollmacht

Von Vorsorgevollmacht spricht man, wenn für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit, einer Person des Vertrauens für bestimmte Bereiche die Vollmacht vorsorglich erteilt wird. **Der Vollmachtgeber muss bei der Erteilung der Vorsorgevollmacht geschäftsfähig sein**, um die Tragweite der Willenserklärung zu erkennen.

Obwohl es nach dem Gesetz normalerweise ausreicht, eine Vorsorgevollmacht schriftlich zu erteilen, empfiehlt es sich zur Anerkennung im Rechts- und Geschäftsverkehr, diese von einem **Notar beurkunden oder die Unterschrift öffentlich beglaubigen** zu lassen. Für die Beurkundung wird vom Notar eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Vermögen des Vollmachtgebers richtet.

Bei der Beurkundung durch den Notar erfolgt eine rechtliche Beratung über die Auswirkungen und Gefahren einer Vollmacht und eine Überprüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

Die **Unterschrift** unter der Vollmacht kann alternativ auch gegen eine Gebühr von zehn Euro bei einer **Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt** werden. Dabei wird aber nur die Identität des Vollmachtgebers (Vorlage des Personalausweises), nicht jedoch dessen Geschäftsfähigkeit geprüft. Das Original der Urkunde wird auch nicht verwahrt, sodass beim Verlust keine Ausfertigungen erteilt werden können.

Generalvollmacht

Die Generalvollmacht ist eine Variante der Vorsorgevollmacht. Mit der Generalvollmacht kann einer Person des Vertrauens umfassende Vertretungsmacht **in allen** persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erteilt werden.

Auch die Befugnis zu Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die die Gesundheit betreffen, ist in der Generalvollmacht enthalten, wobei die Befugnis, über gefährliche ärztliche Behandlungen, über lebensverlängernde Maßnahmen und über Freiheitsentziehungen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung zu entscheiden, **ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt** sein muss.



Betreuungsverfügung

Will oder kann niemandem im Vorfeld eine Vollmacht erteilt werden, wird im Falle dauerhafter krankheitsbedingter Entscheidungsunfähigkeit vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt.

In einer Betreuungsverfügung kann im Voraus vorgeschlagen werden, wer im gegebenen Fall vom Gericht als Betreuer bestellt werden soll und/oder wer auf keinen Fall gewünscht wird. Es kann auch festgelegt werden, auf welche Art und Weise die Betreuung geführt werden soll. Wenn niemand in der Betreuungsverfügung vorgeschlagen wird, wählt das Betreuungsgericht einen Betreuer aus.

Der Betreuer wird, im Gegensatz zum Bevollmächtigten, vom Betreuungsgericht beaufsichtigt und kontrolliert.

Patientenverfügung

Der in einer Patientenverfügung (§ 1827 BGB) für eine bestimmte Lebens- und Behandlungssituation festgelegte Wille ist bindend. Niemand ist jedoch verpflichtet, eine Patientenverfügung aufzustellen.

Wenn der Entschluss gefallen ist, eine Patientenverfügung aufzustellen, sollte nach Möglichkeit nicht nur ein fertiges Formular ausgefüllt, sondern die **Patientenverfügung individuell** formuliert werden. Dadurch wird erkennbar, dass eine intensivere Auseinandersetzung stattgefunden hat. Es ist sinnvoll, aber rechtlich nicht vorgeschrieben, sich bei einer kompetenten Stelle beraten zu lassen und die Patientenverfügung **mit dem Hausarzt zu besprechen**.

In der Patientenverfügung können eine oder mehrere **Vertrauenspersonen** benannt werden, mit denen die Wünsche und Vorstellungen für zukünftige Behandlungssituationen besprochen werden, die diese dann später stellvertretend wiedergeben können, wenn eine eigene Äußerung nicht mehr möglich ist.

Es wird empfohlen, alle ein bis zwei Jahre die Patientenverfügung auf ihre Aktualität zu überprüfen und den möglicherweise geänderten Wünschen sowie ggf. neuen Behandlungsmöglichkeiten anzupassen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, eine solche Aktualisierung vorzunehmen.

Zur Durchsetzung der Patientenverfügung ist es dringend erforderlich, dass einer Vertrauensperson die oben genannte Vorsorge- oder Generalvollmacht erteilt wird, die diese im Falle der eigenen Entscheidungsunfähigkeit berechtigt, stellvertretend über ärztliche und pflegerische Maßnahmen zu entscheiden. Alternativ ist der rechtliche Betreuer verpflichtet, die Wünsche aus Patientenverfügungen umzusetzen.

Ehegattennotvertretung

Name
des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin
mit Name und Anschrift der Klinik/Praxis

Ärztliche Feststellung zum Patienten/zur Patientin

[Familiename, Vorname des Patienten/der Patientin]

[Geburtsdatum]

[Geburtsort]

[Straße und Hausnummer]

[Postleitzahl und Wohnort]

ist krank oder bewusstlos und kann deshalb seine/ihre Angelegenheiten der Gesundheits-
sorge **spätestens seit dem**

[Datum des Eintritts der Krankheit oder Bewusstlosigkeit, gegebenenfalls der Einlieferung im Kranken-
haus]

rechtlich nicht mehr besorgen.

Der vertretende Ehegatte/Die vertretende Ehegattin

[Familiename, Vorname des vertretenden Ehegatten/der vertretenden Ehegattin]

[Geburtsdatum]

[Geburtsort]

[Straße und Hausnummer]

[Postleitzahl und Wohnort]

[Anschrift – nur erforderlich, wenn diese vom Wohnsitz des Patienten/der Patientin abweicht]

hat dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin Folgendes versichert:

- Ich bin mit dem Patienten/der Patientin verheiratet und lebe von ihm/ihr nicht getrennt
- Mir ist nicht bekannt, dass
 - mein Ehemann/meine Ehefrau eine Vertretung durch mich in Angelegenheiten der Gesundheitspflege ablehnt,
 - mein Ehemann/meine Ehefrau jemanden (d.h. mich oder eine andere Person) mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege bevollmächtigt hat,
 - für meinen Ehemann/meine Ehefrau ein Betreuer/eine Betreuerin in Angelegenheiten der Gesundheitspflege gerichtlich bestellt ist.
- Ich habe das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer mein Ehemann/meine Ehefrau seine/ihre Angelegenheiten der Gesundheitspflege heute rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt.
- Mir ist bekannt, dass das Vertretungsrecht endet, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, spätestens aber **sechs Monate** nach dem von dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin oben bestätigten Datum.

Ort, Datum

Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin

Ort, Datum

Unterschrift des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin

Hinweise zur Ehegattennotvertretung (§ 1358 BGB)

Die folgenden Hinweise gelten nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz auch für Lebenspartner, aber nicht für Lebensgefährten.

Die Hinweise erläutern,

- welche Voraussetzungen für die Ehegattennotvertretung vorliegen müssen (a),
- in welchen Angelegenheiten der Gesundheitspflege der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin den Patienten/die Patientin rechtlich vertreten kann (b),
- an welchem Maßstab für die Ehegattenvertretung sich der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin zu orientieren hat (c),
- wann eine Genehmigung durch ein Betreuungsgericht notwendig ist (d),
- wann das Vertretungsrecht nicht (mehr) besteht (e).

Die gesetzlichen Grundlagen der Ehegattennotvertretung sind auszugsweise unter (f) abgedruckt.

(a) Voraussetzungen des Ehegattennotvertretungsrechts:

Erforderlich ist zunächst, dass ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit, typischerweise nach einem plötzlich eintretenden Ereignis wie einem Unfall oder Schlaganfall, seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann.

Zusätzlich ist für die Vertretung erforderlich, dass eine Entscheidung im gesundheitlichen Bereich ansteht (z.B. über eine medizinische Behandlung) und der Ehegatte/die Ehegattin bereit und in der Lage ist, die anstehende Entscheidung zu treffen (z.B. über die Durchführung oder das Unterbleiben der Behandlung nach ärztlicher Aufklärung). Die Krankheit muss eine Einwilligungsunfähigkeit bewirken und eine ärztliche Akutversorgung notwendig machen.

Ausgeschlossen ist die Vertretung, wenn die Ehegatten voneinander getrennt leben. Getrennt leben sie im rechtlichen Sinne dann, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Ein Getrenntleben liegt daher nicht ohne weiteres vor, wenn z.B. einer der Ehegatten in einem Pflegeheim lebt oder aus beruflichen Gründen vorwiegend in einer Zweitwohnung wohnt.

Die Vertretung ist außerdem ausgeschlossen, wenn der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin

- eine Vertretung durch den anderen Ehegatten/die andere Ehegattin in Angelegenheiten der Gesundheitspflege ablehnt (z.B. durch einen Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht, der in das Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden kann, oder eine schlichte schriftliche Fixierung des Widerspruchs oder eine mündliche Erklärung).
- jemanden (d.h. mich oder eine andere Person) mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege bevollmächtigt hat (z.B. durch eine Vorsorgevollmacht).

Die Vertretung ist auch ausgeschlossen, wenn für den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin ein Betreuer/eine Betreuerin in Angelegenheiten der Gesundheitspflege gerichtlich bestellt ist.

(b) Umfang des Vertretungsrechts in Angelegenheiten der Gesundheitspflege:

Der vertretende Ehegatte/Die vertretende Ehegattin darf nach § 1358 BGB für den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin folgende Angelegenheiten der Gesundheitspflege wahrnehmen.

Er/Sie darf

- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind, insbesondere Fälle von akut eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die eine ärztliche Versorgung notwendig machen (z.B. eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen während eines künstlichen Komas),
- ärztliche Aufklärungen über medizinische Maßnahmen entgegennehmen,
- die Gesundheitsangelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen. Zur verantwortungsvollen Wahrnehmung des Vertretungsrechts sind die handelnden Ärzte gegenüber dem Ehegatten/der Ehegattin von ihrer Schweigepflicht entbunden,

- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen; der Ehegatte/die Ehegattin kann beispielsweise die sich an einen Krankenhausaufenthalt unmittelbar anschließende unaufschiebbare Rehabilitationsmaßnahme auch dann vertraglich organisieren, wenn die Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind.
- die Rechte aus diesen Verträgen durchsetzen,
- Ansprüche, die dem erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin wegen der Erkrankung gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen) zustehen, geltend machen und an die Leistungserbringer (z.B. das Krankenhaus) abtreten oder Zahlung an diese verlangen,
- über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden (z.B. über Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin am Aufstehen bzw. Verlassen des Bettes hindern sollen), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin benötigt für diese Maßnahmen eine Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Auf eine freiheitsentziehende Unterbringung bezieht sich die Vertretungsmacht nicht.

(c) Handlungsmaßstab für den Ehegatten/die Ehegattin:

Der Ehegatte/Die Ehegattin hat das Vertretungsrecht nach den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin auszuüben. Es gilt, das Selbstbestimmungsrecht des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin zu wahren und seinen/ihren Willen umzusetzen. Sollte der aktuelle Wille oder die Behandlungswünsche nicht bekannt sein, hat sich der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin zu fragen, wie der andere entschieden hätte, wenn er/sie noch selbst bestimmen könnte, und diesen mutmaßlichen Willen dann umzusetzen. Dabei sind frühere Äußerungen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin, seine/ihre ethischen oder religiösen Überzeugungen oder persönlichen Wertvorstellungen zu berücksichtigen. Der vertretende Ehegatte/Die vertretende Ehegattin hat außerdem dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin Ausdruck und Geltung zu verschaffen, wenn die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (vgl. § 1827 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen darin nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der vertretende Ehegatte/die vertretene Ehegattin die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des vertretenen Ehegatten/der vertretenen Ehegattin festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

(d) Erfordernis einer Genehmigung des Betreuungsgerichts:

Der Ehegatten/die Ehegattin bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts für folgende Erklärungen:

- Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin aufgrund dieser Maßnahmen stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Absatz 1 BGB) und wenn zwischen dem vertretenden Ehegatten/der vertretenden Ehegattin und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung der Einwilligung dem festgestellten Willen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin entspricht (§ 1829 Absatz 4 BGB). Ohne die Genehmigung darf die jeweilige Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wenn diese Maßnahmen medizinisch angezeigt sind und die begründete Gefahr besteht, dass der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der jeweiligen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Absatz 2 BGB) und wenn zwischen dem vertretenden Ehegatten/der vertretenden Ehegattin und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung in die jeweilige Maßnahme dem festgestellten Willen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin entspricht (§ 1829 Absatz 4 BGB).
- Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, d.h. wenn dem erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin, der/die sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1831 Absatz 4 BGB).

(e) Ende der Vertretungsberechtigung:

Das Ehegattennotvertretungsrecht ist befristet.

- Sobald der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, kann er/sie seine/ihre Angelegenheiten der Gesundheitspflege wieder selbst rechtlich besorgen und wahrnehmen (z.B. indem der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin eine Vollmacht ausstellt). Damit endet das gesetzliche Vertretungsrecht.
- Sobald für den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin ein Betreuer/eine Betreuerin für die Angelegenheiten der Gesundheitspflege gerichtlich bestellt wird, endet das Vertretungsrecht. Auch wenn ein Betreuer/eine Betreuerin nur für einzelne der Angelegenheiten bestellt wird, für die das Gesetz ein Vertretungsrecht von Ehegatten vorsieht (z.B. nur für die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen oder für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten), ist das Vertretungsrecht dann in diesem Umfang ausgeschlossen. Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens kann der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin selbst (z. B. gegenüber dem Betreuungsgericht) anregen (z. B. wenn er/sie mit der Ausübung des Vertretungsrechts überfordert ist). Auch andere (z.B. sonstige Angehörige, Arzt/Ärztin, Krankenpfleger/-pflegerin) können dies anregen.
- Das Vertretungsrecht endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach dem von dem Arzt/der Ärztin festgestellten und bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit.

(f) Gesetzestext:**§ 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertreter Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertreter Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten
 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
- (3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
 1. die Ehegatten getrennt leben,
 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
 3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

- (4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
 2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.
- (5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.
- (6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.



Hinweise auf andere Hilfsangebote

In diesem Kapitel sind in alphabetischer Reihenfolge die Kontaktdaten weiterer öffentlicher oder privater Stellen aufgelistet, von denen Sie bei Ihrer Betreuertätigkeit Unterstützung erhalten können.

Betreuungsverein – Beratung, Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern

Adresse: DRK-Kreisverband Freudenstadt e. V., Betreuungsverein, Hirschkopfstraße 17, 72250 Freudenstadt, Ansprechpartnerin: Frau Michaela Mast
Telefon: 07441-8671301
Email: michaela.mast@drk-kv-fds.de
www.drk-kv-fds.de/angebote/betreuungsverein/gesetzliche-betreuung

Fachstelle Sucht – Beratung, Vermittlung, Behandlung

Adresse Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt, Justinus-Kerner-Str. 10, 72250 Freudenstadt
Telefon: 07441-91569-40
www.diakonie-fds.de

Fürsprecher für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige im Landkreis Freudenstadt

Ansprechpartner: Herr Dr. Gero Kerig
Telefon: 0170-5460832; Mo, Mi, Fr von 11.00 – 12.30 Uhr, ansonsten Nachricht auf Mailbox oder SMS; Mail: gero.kerig@gmail.com

Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV) der ambulanten Dienste im Raum Horb, Empfingen und Eutingen – Beratung für ältere hilfeschuchende und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige

Adresse: Informations- und Anlaufstelle, Gutermannstraße 8, 72160 Horb am Neckar
Telefon: 07451-5553-420
<https://spitalstiftung-horb.drs.de/einrichtungen-dienste/beratung-iav-stelle.html>

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V – Kreisvereinigung FDS

Hirschkopfstraße 25, 72250 Freudenstadt
Telefon: 07441-572702
Email: info@lebenshilfe-freudenstadt.de
www.lebenshilfe-freudenstadt.de



Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Familientlastender Dienst

Lebenshilfe Horb/Sulz e. V., Nordring 2, 72160 Horb am Neckar

Telefon: 07451-60613 oder 0177-5208470

Email: info@lebenshilfe-horb-sulz.de

www.lebenshilfe-horb-sulz.de

Pflegestützpunkt im Landkreis Freudenstadt

Adresse: Landratsamt Freudenstadt, Sozialamt, Herrenfelder Straße 14, 72250

Freudenstadt, Ansprechpartner: Frau Gudrun Gläss, Telefon. 07441-920-6128

Email: glaess@kreis-fds.de

landkreis-freudenstadt.de/Startseite/Landratsamt/Pflegestuetzpunkt

Im Pflegestützpunkt erhalten Pflegebedürftige und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Personen sowie ihre Angehörigen kostenlos Informationen rund um das Thema Pflege. Der Pflegestützpunkt ist eine neutrale Beratungsstelle.

Er bietet neben Informationen rund um gesetzliche und kommunale Leistungen auch Auskünfte über regionale Betreuungsangebote und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.

Zudem ist der Pflegestützpunkt kompetenter Ansprechpartner für Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich Tätige. Dort ist auch ein Verzeichnis der Selbsthilfegruppen im Landkreis Freudenstadt erhältlich.